

1964	Ausgegeben zu Bonn am 29. Juli 1964	Nr. 38
Tag	Inhalt	Seite
24. 7. 64	<b>Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechte am Festlandsockel</b> ..... <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 750-2</i>	497
18. 7. 64	Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen in Schulen (Zweite Strahlenschutzverordnung) ..... <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 751-3</i>	500
20. 7. 64	Verordnung über die pauschale Berechnung und die Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung <sup>1</sup> für die Dauer des Wehrdienstes oder des zivilen Ersatzdienstes (KV-Pauschalbeitragsverordnung für Wehr- oder Ersatzdienstzeiten) ..... <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 8230-27</i>	507
20. 7. 64	Verordnung über die pauschale Berechnung, die Verteilung und die Zahlung des Gesamtbetrages der Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen für die Dauer des Wehrdienstes oder des zivilen Ersatzdienstes (RV-Pauschalbeitragsverordnung für Wehr- oder Ersatzdienstzeiten) ..... <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 8232-15</i>	515
21. 7. 64	Verordnung über die Laufbahnen des kriminalpolizeilichen Vollzugsdienstes des Bundes (KrimLV) ..... <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 2030-6-3</i>	519
22. 7. 64	Erste Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung ..... <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 7820-1-1</i>	525
23. 7. 64	Verordnung über die Erhebung eines Ausgleichsbetrages bei der Einfuhr von Milch enthaltenden Futtermitteln ..... <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 7841-5-4</i>	526

## Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechte am Festlandsockel

Vom 24. Juli 1964

*Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 750-2*

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

Die Aufsuchung von Bodenschätzen des deutschen Festlandsockels im Sinne der Proklamation der Bundesregierung vom 20. Januar 1964 (Bundesgesetzbl. II S. 104), die Gewinnung solcher Bodenschätze und jede mit Bezug auf den Festlandsockel an Ort und Stelle vorgenommene Forschungshandlung sind verboten, soweit sie nicht nach § 2 vorläufig erlaubt werden.

### § 2

(1) Die in § 1 bezeichneten Handlungen können nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 auf Antrag vorläufig erlaubt werden.

(2) Bis zur endgültigen Regelung der Zuständigkeiten wird die Erlaubnis

1. in bergtechnischer und bergwirtschaftlicher Hinsicht vom Oberbergamt in Clausthal-Zellerfeld,

2. hinsichtlich der Ordnung der Nutzung und Benutzung der Gewässer und des Luftraumes über dem Festlandsockel vom Deutschen Hydrographischen Institut

erteilt. Forschungshandlungen, die ihrer Art nach zur Aufsuchung von Bodenschätzen offensichtlich ungeeignet sind, bedürfen nur einer Erlaubnis nach Satz 1 Nr. 2; im übrigen darf diese Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die Erlaubnis nach Satz 1 Nr. 1 vorliegt.

(3) Die Erlaubnis kann von Bedingungen abhängig gemacht sowie mit Auflagen und Widerrufsvorbehalten verbunden werden; auch nachträgliche Auflagen sind zulässig. Die Erlaubnis ist auf längstens drei Jahre zu befristen und kann, sofern bei Ablauf der Frist das in § 16 Abs. 2 bezeichnete Gesetz noch nicht in Kraft getreten ist, bis zu einer Gesamtdauer von fünf Jahren verlängert werden. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung oder Verlängerung der Erlaubnis besteht nicht.

(4) Bedingungen und Auflagen einer nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 erteilten Erlaubnis müssen inhaltlich mindestens den im Land Niedersachsen geltenden Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Dritten Titels und des Zweiten Abschnitts des Neunten Titels des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 (Gesetzessammlung S. 705) und der auf Grund seines § 197 erlassenen Verordnungen genügen.

(5) Die Erteilung einer Erlaubnis zur Gewinnung von Bodenschätzen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 kann von der Zahlung eines Entgelts abhängig gemacht werden. Die Höhe des Entgelts bemißt sich nach dem Förderzins, der an dem dem Ort der Gewinnung nächstgelegenen Punkte des deutschen Küstengewässers herkömmlich zu zahlen wäre. Von der Möglichkeit des Satzes 1 ist Gebrauch zu machen, wenn andernfalls die Wettbewerbslage der in den deutschen Küstengewässern fördernden Unternehmen wesentlich beeinträchtigt würde. Das Entgelt ist an das Oberbergamt in Clausthal-Zellerfeld zu entrichten; an wen das Oberbergamt vereinnahmte Entgelte abzuführen hat, regelt das in § 16 Abs. 2 vorgesehene Gesetz.

### § 3

(1) Wird im Bereich des deutschen Festlandssockels unbefugt eine der in § 1 bezeichneten Handlungen vorgenommen, so ordnet das Deutsche Hydrographische Institut nach Anhörung des Oberbergamtes in Clausthal-Zellerfeld ihre Unterlassung an. Sind bereits Anlagen oder Vorrichtungen vorhanden, die der Vornahme einer solchen Handlung dienen, so ist zugleich die Beseitigung der Anlagen und Vorrichtungen anzuordnen.

(2) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Anordnungen nach Absatz 1 Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

### § 4

(1) Im Bereich des deutschen Festlandssockels überwachen die in § 6 Nr. 1, 2 und 4 des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes vom 10. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 165) bezeichneten Vollzugsbeamten, daß

1. dem Verbote des § 1 nicht zuwidergehandelt wird,
2. Bedingungen und Auflagen nach § 2 Abs. 3 erfüllt werden und
3. nach § 3 Abs. 1 erlassene Anordnungen durchgeführt werden.

(2) Zur Durchführung der ihnen nach Absatz 1 obliegenden Aufgaben sind die Vollzugsbeamten des Bundes befugt, Anlagen und Vorrichtungen, die zur Vornahme einer in § 1 bezeichneten Handlung geeignet sind, sowie Wasserfahrzeuge, die der Unterhaltung oder dem Betriebe derartiger Anlagen und Vorrichtungen oder unmittelbar der Vornahme der bezeichneten Handlung dienen, zu betreten und zu untersuchen. Zur Überwachung der Erfüllung von Bedingungen und Auflagen einer vom Oberbergamt in Clausthal-Zellerfeld erteilten Erlaubnis haben

auch dessen Beauftragte die Befugnisse nach Satz 1. Personen, die die tatsächliche Gewalt über die Anlagen, Vorrichtungen oder Wasserfahrzeuge ausüben, haben den in Satz 1 und 2 bezeichneten Beamten und Beauftragten die Ausübung ihrer Befugnisse sowie das Verlassen der Anlagen, Vorrichtungen und Wasserfahrzeuge zu ermöglichen.

### § 5

Die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verwaltungsakte werden auch im Bereich des deutschen Festlandssockels nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 27. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 157) in der Fassung des Gesetzes vom 12. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 429) und dem Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes vollzogen. Der unmittelbare Zwang wird von den in § 4 Abs. 1 bezeichneten Vollzugsbeamten des Bundes angewandt.

### § 6

Haben Vollzugsbeamte des Bundes die Vollziehung eines auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verwaltungsaktes vergeblich versucht, so übernimmt die vom Bundesminister der Verteidigung bestimmte Kommandostelle der Seestreitkräfte der Bundeswehr auf Ersuchen der nach § 3 Abs. 1 zuständigen Behörde die Vollziehung des Verwaltungsaktes. Die Angehörigen der Bundeswehr, denen die Kommandostelle die Vollziehung übertragen hat, sind befugt, zur Durchführung dieser Aufgabe unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des in § 4 Abs. 1 bezeichneten Gesetzes anzuwenden.

### § 7

(1) Wer vorsätzlich einer vollziehbaren Anordnung nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe bis zu 100 000 Deutsche Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich im Zusammenhang mit einer Handlung nach § 1 die See durch Öl verschmutzt. Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

### § 8

(1) Die Strafvorschriften des § 7 gelten auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs, als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist.

(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Personen steht gleich, wer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs oder eines Teiles des Betriebs eines anderen beauftragt ist.

§ 9

Werden Taten nach § 7 nicht im Inland begangen, so gilt das deutsche Strafrecht unabhängig vom Recht des Tatortes.

§ 10

Im Bereich des deutschen Festlandssockels haben die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Vollzugsbeamten des Bundes strafbare Handlungen nach § 7 zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten; den Beamten stehen die Rechte und Pflichten der Polizeibeamten nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung zu; sie sind insoweit Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft.

§ 11

Die im Bereich des deutschen Festlandssockels nach §§ 3 bis 6 und 10 bestehenden Befugnisse erstrecken sich auch auf die Gewässer und den Luftraum über dem Festlandsockel.

§ 12

Ist für eine nach § 7 strafbare Handlung ein Gerichtsstand nach §§ 7 bis 10, 13, 98 Abs. 2 Satz 3, § 128 Abs. 1, § 162 Abs. 1 oder § 165 der Strafprozeßordnung oder § 157 des Gerichtsverfassungsgesetzes

im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht begründet, so ist Hamburg Gerichtsstand; zuständiges Amtsgericht ist das Amtsgericht Hamburg.

§ 13

Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland über die Unverletzlichkeit der Wohnung wird nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 dieses Gesetzes eingeschränkt.

§ 14

Falls im Bereich des deutschen Festlandssockels bereits staatliche Aufsuchungs- und Gewinnungsrechte entstanden sind, werden sie durch dieses Gesetz nur vorläufig eingeschränkt.

§ 15

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 16

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Es tritt mit dem Inkrafttreten eines Gesetzes über die endgültige Regelung der Rechte am Festlandsockel außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 24. Juli 1964

Der Bundespräsident  
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Mende

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Schmücker

Der Bundesminister für Verkehr  
Seebohm

**Verordnung über den Schutz vor Schäden  
durch ionisierende Strahlen in Schulen  
(Zweite Strahlenschutzverordnung)**

Vom 18. Juli 1964

*Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 751-3*

Inhaltsübersicht

	§§		§§
Erster Abschnitt		Vierter Abschnitt	
<b>Allgemeine Vorschriften</b>		<b>Schutzvorschriften für die Lagerung, die Verwendung und den Betrieb</b>	
Anwendungsbereich .....	1	1. Für den Strahlenschutz Verantwortliche und ihre Pflichten	
Begriffsbestimmungen .....	2	Für den Strahlenschutz Verantwortliche .....	14
Nichtanwendung von Vorschriften der Ersten Strahlenschutzverordnung .....	3	Pflichten der für den Strahlenschutz Verantwortlichen .....	15
Zweiter Abschnitt		2. Schutzmaßnahmen	
<b>Verwendung, Lagerung, Beseitigung, Betrieb und Verkehr</b>		Lagerung .....	16
1. Verwendung, Lagerung, Beseitigung und Betrieb		Kennzeichnung und Verlust .....	17
Vorrichtungen und Neutronenquellen .....	4	Allgemeine Schutzmaßnahmen .....	18
Röntgengeräte .....	5	Mitwirkung der Schüler .....	19
2. Verkehr		3. Verhalten bei Unfällen	
Abgabe .....	6	Allgemeine Unfallanzeige .....	20
Buchführung und Anzeige .....	7	Ärztliche Untersuchung .....	21
Dritter Abschnitt		4. Durchführung der Aufsicht	
<b>Zulassung der Bauart</b>		Verfügung der Aufsichtsbehörde .....	22
Zulassung der Bauart von Vorrichtungen mit Polo- nium 210 oder Thorium .....	8	Fünfter Abschnitt	
Zulassung der Bauart von Vorrichtungen mit um- schlossenen radioaktiven Stoffen .....	9	<b>Übergangsvorschriften, Ordnungswidrigkeiten und Schlußvorschriften</b>	
Zulassung der Bauart von Neutronenquellen .....	10	Weiterverwendung vorhandener Vorrichtungen ...	23
Zulassung der Bauart von Röntgengeräten .....	11	Weiterverwendung vorhandener Neutronenquellen	24
Allgemeine Vorschriften für die Zulassung .....	12	Bestandsaufnahme .....	25
Zulassungsverfahren .....	13	Ordnungswidrigkeiten .....	26
		Geltung in Berlin .....	27
		Inkrafttreten .....	28

Auf Grund der §§ 11, 12 und 54 des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 814) in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Atomgesetzes vom 23. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 201) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

#### ERSTER ABSCHNITT

##### Allgemeine Vorschriften

###### § 1

###### Anwendungsbereich

Die Verordnung ist anzuwenden auf

1. die Verwendung von radioaktiven Stoffen im Zusammenhang mit dem Unterricht in Schulen, die Lagerung und die Beseitigung der radioaktiven Stoffe, die in Schulen verwendet werden, sowie den Verkehr mit diesen Stoffen und
2. den Betrieb von Röntgengeräten im Zusammenhang mit dem Unterricht in Schulen.

###### § 2

###### Begriffsbestimmungen

(1) Schulen im Sinne dieser Verordnung sind öffentliche und private allgemeinbildende und berufsbildende Schulen sowie Bundeswehrfachschulen. Diesen Schulen stehen gleich

- a) Einrichtungen der Erwachsenenbildung,
- b) Einrichtungen zur Ausbildung von Lehrern und
- c) Ausbildungsstätten für medizinisch-technische, chemo-technische, physikalisch-technische oder landwirtschaftliche Berufe oder Hilfsberufe oder für medizinische Hilfsberufe.

(2) Dem Röntgengerät steht ein Gerät gleich, bei dessen Betrieb auch Röntgenstrahlen erzeugt werden, wenn es mit einer Beschleunigungsspannung von mehr als 20 Kilovolt Spitzenwert betrieben wird, ausgenommen Fernsehgeräte, oder wenn die Dosisleistung im Abstand von 0,1 m von der Oberfläche des Geräts 0,1 millirem je Stunde überschreitet.

###### § 3

###### Nichtanwendung von Vorschriften der Ersten Strahlenschutzverordnung

Sofern nach § 4 radioaktive Stoffe in Schulen im Zusammenhang mit dem Unterricht ohne Genehmigung verwendet und gelagert werden, sind die §§ 18 bis 38, 39 Abs. 2 und 3, §§ 40 bis 44, 45 Abs. 2, §§ 46 bis 53 der Ersten Strahlenschutzverordnung vom 24. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 430) in der Fassung der Ersten Verordnung zur Ände-

rung und Ergänzung der Ersten Strahlenschutzverordnung vom 24. März 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 233) nicht anzuwenden.

#### ZWEITER ABSCHNITT

##### Verwendung, Lagerung, Beseitigung, Betrieb und Verkehr

###### 1. Verwendung, Lagerung, Beseitigung und Betrieb

###### § 4

###### Vorrichtungen und Neutronenquellen

(1) In einer Schule dürfen radioaktive Stoffe ohne Genehmigung nach § 3 der Ersten Strahlenschutzverordnung verwendet und gelagert werden, wenn

1. die radioaktiven Stoffe in eine Vorrichtung oder Neutronenquelle eingefügt sind,
2. die Bauart der Vorrichtung nach § 8 oder § 9 und die der Neutronenquelle nach § 10 zugelassen ist und
3. die Vorrichtung oder Neutronenquelle den in dem Zulassungsschein aufgeführten Merkmalen entspricht und mit dem in dem Zulassungsschein bestimmten Bauartzeichen gekennzeichnet ist.

Die Vorrichtung oder Neutronenquelle darf erst verwendet werden, wenn der Inhaber der Zulassung der Bauart bescheinigt hat, daß sie den in dem Zulassungsschein aufgeführten Merkmalen entspricht.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn in der Schule an Vorrichtungen mehr als 10, an Neutronenquellen mehr als 2 verwendet oder gelagert werden.

(3) Vorrichtungen oder Neutronenquellen, die beseitigt werden sollen, sind an die gemäß § 42 Abs. 1 der Ersten Strahlenschutzverordnung nach Landesrecht bestimmte Sammelstelle abzuliefern oder auf eine andere von der Aufsichtsbehörde zu bestimmende Weise sicherzustellen oder zu beseitigen.

###### § 5

###### Röntgengeräte

In einer Schule, ausgenommen in einer Berufsfachschule, Fachschule, höheren Fachschule, Ingenieurschule oder einer in § 2 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b oder c genannten Einrichtung oder Ausbildungsstätte, dürfen Röntgengeräte nur betrieben werden, wenn

1. die Bauart des Röntgengerätes nach § 11 zugelassen ist,
2. das Röntgengerät, seine Spannungsquelle, seine Einrichtung zur Verhinderung von Überspannungen und seine allseitig wirksame Schutzeinrichtung den in dem Zulassungsschein aufgeführten Merkmalen entsprechen und
3. das Röntgengerät mit dem in dem Zulassungsschein bestimmten Bauartzeichen gekennzeichnet ist.

§ 4 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

## 2. Verkehr

## § 6

**Abgabe**

(1) Vorrichtungen oder Neutronenquellen (§ 4 Abs. 1) dürfen an andere Empfänger als Schulen nur abgegeben werden, wenn ihnen eine Genehmigung nach § 3 der Ersten Strahlenschutzverordnung für den Umgang mit radioaktiven Stoffen der abzugebenden Art und Menge erteilt ist.

(2) Erfordert die Abgabe eine Beförderung auf öffentlichen oder der Öffentlichkeit zugänglichen Verkehrswegen, so hat der Versender dafür zu sorgen, daß die Vorrichtungen oder Neutronenquellen

1. durch eine nach den §§ 4 oder 9 der Ersten Strahlenschutzverordnung berechnete Person befördert werden und
2. bei der Übergabe zur Beförderung unter Beachtung der für die jeweilige Beförderungsart geltenden Rechtsvorschriften oder, soweit solche Rechtsvorschriften fehlen, der nach dem Stand von Wissenschaft und Technik für die beabsichtigte Art der Beförderung gebotenen Anforderung verpackt sind.

## § 7

**Buchführung und Anzeige**

(1) Die nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 Verantwortlichen haben dafür zu sorgen, daß

1. der Aufsichtsbehörde Erwerb und Abgabe von Vorrichtungen und Neutronenquellen innerhalb eines Monats unter Angabe von Art und Anzahl angezeigt werden,
2. über Erwerb und Abgabe der Vorrichtungen und Neutronenquellen unter Angabe von Art und Anzahl Buch geführt wird und
3. der Aufsichtsbehörde die erstmalige Inbetriebnahme von Röntgengeräten innerhalb eines Monats unter Angabe von Art und Anzahl angezeigt wird.

(2) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die Richtigkeit der Buchführung und der Anzeigen durch Einsichtnahme in die Bücher zu überprüfen.

## DRITTER ABSCHNITT

**Zulassung der Bauart**

## § 8

**Zulassung der Bauart von Vorrichtungen mit Polonium 210 oder Thorium**

Die Bauart von Vorrichtungen, die Polonium 210 bis zu 1 Mikrocurie oder Thorium der natürlichen Isotopenmischung bis zu 10 Mikrocurie in offener Form enthalten, ist zuzulassen, wenn ausreichend sichergestellt ist, daß die radioaktiven Stoffe nicht in den menschlichen Körper aufgenommen werden können.

## § 9

**Zulassung der Bauart von Vorrichtungen mit umschlossenen radioaktiven Stoffen**

Die Bauart von Vorrichtungen, die umschlossene radioaktive Stoffe enthalten, ist zuzulassen, wenn

1. die Radioaktivität der in die Vorrichtung eingefügten umschlossenen radioaktiven Stoffe ohne die Folgeprodukte das Hundertfache der allgemeinen Freigrenze des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Ersten Strahlenschutzverordnung nicht überschreitet,
2. die Dosisleistung im Abstand von 0,5 m von der Oberfläche der Hülle der umschlossenen radioaktiven Stoffe 1 millirem je Stunde nicht überschreitet,
3. die umschlossenen radioaktiven Stoffe fest mit einem Gegenstand verbunden sind, der die Vorrichtung so vergrößert, daß eine Aufnahme der radioaktiven Stoffe in den menschlichen Körper erschwert ist und
4. zum Zubehör der Vorrichtung eine besondere Einrichtung gehört, die gewährleistet, daß bei Nichtgebrauch der Strahlung die Dosisleistung im Abstand von 0,1 m von der berührbaren Oberfläche der Vorrichtung 1 millirem je Stunde nicht überschreitet.

## § 10

**Zulassung der Bauart von Neutronenquellen**

Die Bauart von Neutronenquellen ist zuzulassen, wenn

1. die Neutronenquelle nicht mehr als  $10^5$  Neutronen je Sekunde erzeugt,
2. in die Neutronenquelle zur Erzeugung der Neutronen umschlossene radioaktive Stoffe, deren Radioaktivität ohne die Folgeprodukte 10 Millicurie nicht überschreitet, eingefügt, berührungssicher abgedeckt und fest mit dem Gerät so verbunden sind, daß sie nur bei Zerlegung oder Teilerlegung des Gesamtgerätes entfernt werden können,
3. die Dosisleistung im Abstand von 0,25 m von der berührbaren Oberfläche der Neutronenquelle 1 millirem je Stunde nicht überschreitet und
4. die Bauart der Neutronenquelle bei Teilerlegung eine Prüfung der eingefügten umschlossenen radioaktiven Stoffe auf Dichtigkeit der Umhüllung zuläßt; die Zulassung hängt nicht von dieser Voraussetzung ab, wenn eine Dichtigkeitsprüfung aus Gründen des Strahlenschutzes nicht notwendig ist.

## § 11

**Zulassung der Bauart von Röntgengeräten**

Die Bauart von Röntgengeräten ist zuzulassen, wenn durch technische Maßnahmen sichergestellt ist,

1. daß die Dosisleistung im Abstand von 0,1 m von der allseitig wirksamen Schutzeinrichtung, die von Teilen des Röntgengerätes, den Versuchs-

einrichtungen, den Einrichtungen zur Abstandshaltung und den Abschirmungen gebildet werden darf, weder mit noch ohne Verwendung eines Durchstrahlungsgegenstandes 1 millirem je Stunde überschreiten kann und

2. daß das Röntgengerät nicht ohne die Teile der allseitig wirksamen Schutzeinrichtung, die zur Abschirmung des Primärstrahles dienen, in Betrieb gesetzt werden kann.

#### § 12

##### Allgemeine Vorschriften für die Zulassung

(1) Die Zulassung der Bauart von Vorrichtungen, Neutronenquellen oder Röntgengeräten ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich gegen die Zuverlässigkeit des Herstellers oder des für die Leitung der Herstellung Verantwortlichen oder gegen die für die Herstellung erforderliche technische Erfahrung dieses Verantwortlichen Bedenken ergeben.

(2) Die Zulassungsbehörde kann in dem Zulassungsschein bestimmen, daß die Dichtigkeit der Umhüllung der in die Vorrichtung oder in die Neutronenquelle eingefügten umschlossenen radioaktiven Stoffe (§§ 9, 10) zu prüfen und die Prüfung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in bestimmten Zeitabständen zu wiederholen ist. Die Stelle, die die Dichtigkeit prüfen soll, ist von der Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

#### § 13

##### Zulassungsverfahren

Die §§ 15 bis 17 der Ersten Strahlenschutzverordnung über die Bauartprüfung, den Zulassungsschein und die Bekanntmachung sind auf die Zulassung der Bauart (§§ 8 bis 11) entsprechend anzuwenden. Die Zulassungsbehörde hat in dem Zulassungsschein das Bauartzeichen zu bestimmen. Wird die Bauart von Röntgengeräten zugelassen, so sind in den Zulassungsschein auch die wesentlichen Merkmale der Spannungsquelle, der Einrichtungen zur Verhinderung von Überspannungen an dem Röntgengerät und der allseitig wirksamen Schutzeinrichtung, mit denen das Röntgengerät betrieben werden darf, aufzunehmen.

#### VIERTER ABSCHNITT

##### Schutzvorschriften für die Lagerung, die Verwendung und den Betrieb

##### 1. Für den Strahlenschutz Verantwortliche und ihre Pflichten

#### § 14

##### Für den Strahlenschutz Verantwortliche

(1) Für den Strahlenschutz Verantwortliche im Sinne dieser Verordnung sind

1. die nach Landes- oder Bundesrecht für die Schule zuständigen Rechtsträger, bei Rechtsträgern, die keine natürlichen Personen sind, der Vertretungsberechtigte, und

2. die von der nach Landes- oder Bundesrecht zuständigen Stelle schriftlich bestellten Lehrer, die eine unter § 1 fallende Tätigkeit ausüben; ihre Bestellung und Abberufung sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Es dürfen nur Lehrer zu Verantwortlichen (Absatz 1 Nr. 2) bestellt werden, gegen die keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich gegen ihre Zuverlässigkeit Bedenken ergeben, und die die für den Strahlenschutz erforderliche Fachkunde besitzen. Die für den Strahlenschutz erforderliche Fachkunde des verantwortlichen Lehrers ist durch eine Bescheinigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde nachzuweisen. Die Bescheinigung ist zusammen mit der Anzeige nach Absatz 1 Nr. 2 vorzulegen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat die in Satz 2 vorgesehene Bescheinigung dem Lehrer, der die für den Strahlenschutz erforderliche Fachkunde nachweist, auszustellen.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann die Verwendung und Lagerung von Vorrichtungen und Neutronenquellen sowie den Betrieb von Röntgengeräten ganz oder teilweise untersagen, wenn

1. Tatsachen vorliegen, aus denen sich gegen die Zuverlässigkeit der für den Strahlenschutz Verantwortlichen Bedenken ergeben oder
2. die nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Bescheinigung nicht vorgelegt ist.

#### § 15

##### Pflichten der für den Strahlenschutz Verantwortlichen

(1) Die nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 Verantwortlichen haben dafür zu sorgen, daß

1. die unter § 1 fallenden Tätigkeiten nur von Lehrern ausgeübt werden, die nach § 14 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 zu Verantwortlichen für den Strahlenschutz bestellt sind,
2. Abdrucke dieser Verordnung und der Ersten Strahlenschutzverordnung in der Schule zur Einsicht bereitgehalten werden,
3. ein Abdruck des Zulassungsscheins und die Bescheinigung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und § 5 Satz 2 in der Schule bereitgehalten und der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorgelegt werden und
4. die Dichtigkeit der Umhüllung radioaktiver Stoffe geprüft und die Prüfung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in bestimmten Zeitabständen wiederholt wird, wenn dies in dem Zulassungsschein bestimmt ist.

(2) Die nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 Verantwortlichen haben dafür zu sorgen, daß die in Satz 2 genannten Vorschriften eingehalten werden. Die nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 verantwortlichen Lehrer haben

1. die Schutzvorschriften
  - a) des § 4 Abs. 3 über die Ablieferung, Sicherstellung oder Beseitigung von Vorrichtungen oder Neutronenquellen,

- b) des § 16 über die Lagerung und den Verschluß von Vorrichtungen oder Neutronenquellen,
- c) des § 17 über die Kennzeichnung von Vorrichtungen oder Neutronenquellen und über die Anzeige ihres Verlustes,
- d) des § 18 über allgemeine Schutzmaßnahmen,
- e) des § 19 über die Mitwirkung der Schüler und
- f) des § 20 über die unverzügliche Anzeige von Unfällen oder sonstigen Schadensfällen einzuhalten,
2. eine von einem Widerruf betroffene Vorrichtung oder Neutronenquelle oder ein von einem Widerruf betroffenes Röntgengerät unverzüglich stillzulegen und zur Verhütung von Strahlenschäden die gebotenen Schutzmaßnahmen zu treffen, sobald der Widerruf einer Zulassung bekanntgemacht ist,
3. Vorrichtungen, Neutronenquellen oder Röntgengeräte, deren Bauart zugelassen ist, unverzüglich stillzulegen und zur Verhütung von Strahlenschäden die gebotenen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn diese Gegenstände nicht mehr den in dem Zulassungsschein aufgeführten Merkmalen entsprechen, und
4. der Aufsichtsbehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn eine Vorrichtung oder eine Neutronenquelle nach Nummer 3 stillzulegen ist.

## 2. Schutzmaßnahmen

### § 16

#### Lagerung

(1) Vorrichtungen oder Neutronenquellen sind, solange sie nicht von einem nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 verantwortlichen Lehrer beaufsichtigt werden, unter Verwendung ausreichender Sicherheitsvorkehrungen so zu lagern und zu verschließen, daß sie nicht beschädigt, entwendet oder unbefugt verwendet werden können. Leicht entflammare oder explosive Stoffe oder Gegenstände dürfen nicht in der Nähe der Vorrichtungen oder Neutronenquellen gelagert werden.

(2) Neutronenquellen sind in nicht dem dauernden Aufenthalt von Personen dienenden Räumen zu lagern.

(3) Vorrichtungen oder Neutronenquellen sind so zu lagern, daß Personen keine von den Vorrichtungen oder den Neutronenquellen herrührende höhere Dosis als 0,15 rem je Jahr erhalten.

### § 17

#### Kennzeichnung und Verlust

Auf die Kennzeichnung von Vorrichtungen und Neutronenquellen und von Behältern, die Vorrichtungen oder Neutronenquellen enthalten, ist § 39

Abs. 1 der Ersten Strahlenschutzverordnung, auf den Verlust von Vorrichtungen und Neutronenquellen ist § 45 Abs. 1 der Ersten Strahlenschutzverordnung entsprechend anzuwenden.

### § 18

#### Allgemeine Schutzmaßnahmen

(1) An Vorrichtungen, Neutronenquellen oder Röntgengeräten, deren Bauart nach den §§ 8 bis 11 zugelassen ist, bei Röntgengeräten einschließlich der Spannungsquelle, der Einrichtungen zur Verhinderung von Überspannungen und der allseitig wirkenden Schutzeinrichtung, dürfen Änderungen, die den in dem Zulassungsschein bezeichneten Merkmalen widersprechen, nicht vorgenommen werden, es sei denn, daß dies nach den Bestimmungen des Zulassungsscheins gestattet ist.

(2) Vorrichtungen oder Neutronenquellen, die infolge Abnutzung, Beschädigung oder Zerstörung nicht mehr den Vorschriften dieser Verordnung, den Verfügungen oder Auflagen der Aufsichtsbehörde oder den in dem Zulassungsschein aufgeführten wesentlichen Merkmalen entsprechen, dürfen nicht mehr verwendet werden. Die Aufsichtsbehörde ist unverzüglich zu unterrichten.

(3) Körperteile von Menschen dürfen als Durchstrahlungsobjekt nicht verwendet werden.

### § 19

#### Mitwirkung der Schüler

Schüler dürfen bei der Verwendung von Vorrichtungen oder Neutronenquellen oder bei dem Betrieb von Röntgengeräten nur in Anwesenheit und unter der Aufsicht eines nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 verantwortlichen Lehrers mitwirken.

## 3. Verhalten bei Unfällen

### § 20

#### Allgemeine Unfallanzeige

Unfälle und sonstige Schadensfälle bei einer unter § 1 fallenden Tätigkeit sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

### § 21

#### Ärztliche Untersuchung

Wer sich in Bereichen aufhält oder aufgehalten hat, in denen Vorrichtungen oder Neutronenquellen nach § 4 verwendet oder gelagert werden oder in denen Röntgengeräte nach § 5 betrieben werden, hat auf Anordnung der Aufsichtsbehörde

1. die Aufnahme radioaktiver Stoffe in seinen Körper durch geeignete Messungen am Körper feststellen zu lassen und
2. sich durch einen Arzt, der zu den in § 46 Abs. 1 der Ersten Strahlenschutzverordnung genannten Untersuchungen ermächtigt ist, untersuchen zu lassen, wenn zu besorgen ist, daß er bei einer unter § 1 fallenden Tätigkeit durch Aufnahme radioaktiver Stoffe in den Körper, durch Kontamination oder durch äußere Bestrahlung geschädigt worden ist.

## 4. Durchführung der Aufsicht

## § 22

**Verfügung der Aufsichtsbehörde**

(1) Die Aufsichtsbehörde kann durch Verfügung diejenigen Schutzmaßnahmen bestimmen, die zur Durchführung der §§ 14 bis 19 erforderlich und nach der Art der Tätigkeit ausführbar sind.

(2) In dringenden Fällen kann die Verfügung an die nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 verantwortlichen Lehrer gerichtet werden.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann die nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 Verantwortlichen verpflichten, die Dichtigkeit der Umhüllung umschlossener radioaktiver Stoffe durch eine näher zu bezeichnende Stelle prüfen und die Prüfung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in bestimmten Zeitabständen wiederholen zu lassen. Die nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 Verantwortlichen haben dafür zu sorgen, daß die Prüfbefunde der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorgelegt werden.

## FUNFTER ABSCHNITT

## Übergangsvorschriften, Ordnungswidrigkeiten und Schlußvorschriften

## § 23

**Weiterverwendung vorhandener Vorrichtungen**

Vorrichtungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung beschafft worden sind, dürfen ohne Genehmigung nach § 3 der Ersten Strahlenschutzverordnung verwendet und gelagert werden, wenn die Aufsichtsbehörde oder eine von ihr zu bestimmende Stelle bescheinigt hat, daß sie die Voraussetzungen des § 8 oder des § 9 erfüllen. Die übrigen Vorschriften dieser Verordnung, mit Ausnahme der §§ 8 bis 13, sind anzuwenden.

## § 24

**Weiterverwendung vorhandener Neutronenquellen**

Neutronenquellen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung beschafft worden sind, dürfen ohne Genehmigung nach § 3 der Ersten Strahlenschutzverordnung verwendet und gelagert werden, wenn die Aufsichtsbehörde oder eine von ihr zu bestimmende Stelle bescheinigt hat, daß sie die Voraussetzungen des § 10 Nr. 1 bis 3 erfüllen. Die übrigen Vorschriften dieser Verordnung, mit Ausnahme der §§ 8 bis 13, sind anzuwenden.

## § 25

**Bestandsaufnahme**

Die nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 Verantwortlichen haben dafür zu sorgen, daß der Aufsichtsbehörde der bei Inkrafttreten dieser Verordnung in der Schule vorhandene Bestand an radioaktiven Stoffen mit Halbwertszeiten von mehr als 100 Tagen, an Röntgenröhren und an den nach § 2 Abs. 2 den Röntgengeräten gleichgestellten Geräten innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung unter Angabe von Art und Menge oder Art und Anzahl

angezeigt wird. Satz 1 gilt nicht für radioaktive Stoffe, deren Gesamtradioaktivität die allgemeinen Freigrenzen des § 7 Abs. 1 Satz 1 der Ersten Strahlenschutzverordnung nicht überschreitet.

## § 26

**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 46 des Atomgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 in einer Schule ein Röntgengerät betreibt, das nicht den Voraussetzungen des § 5 Satz 1 entspricht, oder für das die nach § 5 Satz 2 erforderliche Bescheinigung noch nicht ausgestellt ist,
2. entgegen § 6 Abs. 1 Vorrichtungen oder Neutronenquellen (§ 4 Abs. 1) an Empfänger abgibt, die mit diesen nicht umgehen dürfen,
3. als Versender entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 1 Vorrichtungen oder Neutronenquellen durch einen Nichtberechtigten befördern läßt oder bei der Übergabe zur Beförderung der Vorschrift des § 6 Abs. 2 Nr. 2 über das Verpacken zuwiderhandelt,
4. entgegen § 21 die angeordneten Messungen oder Untersuchungen nicht duldet,
5. vollziehbaren Verfügungen der Aufsichtsbehörde, die auf Grund dieser Verordnung erlassen werden, zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 46 des Atomgesetzes handelt ferner, wer als für den Strahlenschutz nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 Verantwortlicher vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 1 oder 3, § 14 Abs. 1 Nr. 2 oder § 25 Satz 1 nicht dafür sorgt, daß die vorgeschriebenen Anzeigen richtig, vollständig und rechtzeitig erstattet werden,
2. entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 2 nicht dafür sorgt, daß richtig und vollständig Buch geführt wird,
3. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 1 nicht dafür sorgt, daß die unter § 1 fallenden Tätigkeiten nur von Lehrern ausgeübt werden, die zu Verantwortlichen für den Strahlenschutz bestellt sind,
4. nicht dafür sorgt, daß die Vorschriften
  - a) des § 15 Abs. 1 Nr. 2 und 3 über das Bereithalten von Abdrucken dieser Verordnung und der Ersten Strahlenschutzverordnung sowie über das Bereithalten und die Vorlage des Zulassungsscheins und der Bescheinigung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und § 5 Satz 2,
  - b) des § 15 Abs. 1 Nr. 4 über die Prüfung der Dichtigkeit der Umhüllung radioaktiver Stoffe eingehalten werden,
5. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 1 nicht dafür sorgt, daß die in § 15 Abs. 2 Satz 2 genannten Vorschriften eingehalten werden,

6. entgegen § 22 Abs. 3 Satz 2 nicht dafür sorgt, daß die Prüfbefunde der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 46 des Atomgesetzes handelt auch, wer als nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 verantwortlicher Lehrer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 die Vorschriften
  - a) des § 4 Abs. 3 über die Ablieferung, Sicherstellung oder Beseitigung von Vorrichtungen oder Neutronenquellen,
  - b) des § 16 über die Lagerung und den Verschuß von Vorrichtungen oder Neutronenquellen,
  - c) des § 17 über die Kennzeichnung von Vorrichtungen oder Neutronenquellen und über die Anzeige ihres Verlustes,
  - d) des § 18 über allgemeine Schutzmaßnahmen,
  - e) des § 19 über die Mitwirkung der Schüler,
  - f) des § 20 über die unverzügliche Anzeige von Unfällen oder sonstigen Schadensfällen
 nicht einhält,

2. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 oder 3 Vorrichtungen, Neutronenquellen oder Röntgengeräte, deren Zulassung widerrufen ist, oder die nicht mehr den in dem Zulassungsschein aufgeführten Merkmalen entsprechen, nicht rechtzeitig stilllegt oder die gebotenen Schutzmaßnahmen nicht trifft,
3. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 die vorgeschriebene Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

#### § 27

#### Geltung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 58 Satz 2 des Atomgesetzes auch im Land Berlin.

#### § 28

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 18. Juli 1964

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Mende

Der Bundesminister  
für wissenschaftliche Forschung  
Hans Lenz

Der Bundesminister für Gesundheitswesen  
Schwarzhaupt

**Verordnung**  
**über die pauschale Berechnung und die Zahlung der Beiträge**  
**zur gesetzlichen Krankenversicherung für die Dauer des Wehrdienstes**  
**oder des zivilen Ersatzdienstes**  
**(KV-Pauschalbeitragsverordnung für Wehr- oder Ersatzdienstzeiten)**

Vom 20. Juli 1964

*Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 8230-27*

Auf Grund des § 209 a Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung und des § 41 Nr. 3 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst vom 13. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 10) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung und dem Bundesminister der Finanzen und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

**Pauschale Beitragsberechnung**

(1) Die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung für die in § 209 a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Personen werden für den jeweils zuständigen Träger der Krankenversicherung mit Ausnahme der Ersatzkassen nach folgender Formel kalenderjährlich pauschal berechnet:

Pauschale Beiträge =

$$\frac{\text{Halbjähriges Beitragssoll der Krankenversicherung} \times \text{Zahl der Wehrdiensttage, für die Beiträge zu entrichten sind}}{\text{Hilfsgröße S} \times 5,475}$$

(2) Das halbjährige Beitragssoll der Krankenversicherung ist die Summe der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung, die für die nach § 165 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 oder § 166 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung oder nach § 15 Abs. 1 oder § 16 des Reichsknappschaftsgesetzes pflichtversicherten Mitglieder des Trägers der Krankenversicherung ohne die im Wehrdienst stehenden und ohne solche Personen, deren Beschäftigungsort Berlin ist, für die Monate April bis September oder — bei Trägern mit einem Beitragseinzug in zweimonatigem Abstand — für die Monate März bis August zu entrichten sind.

(3) Die Zahl der Wehrdiensttage, für die Beiträge zu entrichten sind, ist der auf den Versicherungsträger entfallende Anteil an der Gesamtzahl der Tage, an denen Personen im Kalenderjahr Wehrdienst im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Wehrpflichtgesetzes geleistet haben. Unberücksichtigt bleiben in der Gesamtzahl der Tage die Tage der Personen, die

- a) in § 209 a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung bezeichnet sind oder
- b) zuletzt vor dem Dienst Eintritt nicht bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung oder einer Ersatzkasse versichert waren.

Die Zahl der Tage der in Satz 2 aufgeführten Personengruppen stellt der Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch repräsentative Erhebungen fest. Der nach Satz 1 auf den Versicherungsträger entfallende Anteil richtet sich nach der Anzahl der männlichen pflichtversicherten Mitglieder,

der, die das fünfzehnte aber noch nicht das fünf- undzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, mit Ausnahme der Mitglieder nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und § 315 a der Reichsversicherungsordnung und der durch § 5 Abs. 1 der Verordnung über den weiteren Ausbau der knappschaftlichen Versicherung vom 19. Mai 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 287) und § 1 Abs. 1 der Verordnung über die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner vom 8. Juni 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 409) bestimmten Personen sowie solcher Personen, deren Beschäftigungsort Berlin ist, am 1. Oktober jedes Jahres.

(4) Die Hilfsgröße S wird für den Versicherungsträger nach folgender Formel ermittelt:

$$\text{Hilfsgröße S} = 100 \times \text{durchschnittliche Anzahl der männlichen in Absatz 2 bezeichneten pflichtversicherten Mitglieder} + \text{Verhältniszahl n} \times \text{durchschnittliche Anzahl der weiblichen in Absatz 2 bezeichneten pflichtversicherten Mitglieder.}$$

Dabei ist n die in Vomhundertteilen ausgedrückte Verhältniszahl zwischen den Bruttoarbeitsverdiensten der weiblichen Arbeitnehmer und denen der männlichen Arbeitnehmer; sie wird vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung jährlich aus den Ergebnissen der amtlichen Lohnstatistik ermittelt. Die durchschnittliche Anzahl der männlichen in Absatz 2 bezeichneten pflichtversicherten Mitglieder und die der weiblichen in Absatz 2 bezeichneten pflichtversicherten Mitglieder errechnen sich aus der Anzahl der Mitglieder, die jeweils am Ersten der Monate April bis Oktober oder — bei Trägern mit einem Beitragseinzug in zweimonatigem Abstand — der Monate März bis September vorhanden sind.

(5) Für Ersatzkassen werden die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung für die in § 209 a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Personen nach folgender Formel kalenderjährlich pauschal berechnet:

Pauschale Beiträge =

$$= \text{Durchschnittsbeitrag je Wehrdiensttag} \times \text{Zahl der Wehrdiensttage, für die Beiträge zu entrichten sind.}$$

(6) Als Durchschnittsbeitrag je Wehrdiensttag gilt der Betrag, der sich ergibt, wenn die Summe der allen Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen zustehenden pauschalen Beiträge durch die Summe der auf diese Versicherungsträger entfallenden Wehrdiensttage geteilt wird. Für die Ermittlung der Zahl der Wehrdiensttage, für die Beiträge zu entrichten sind, gilt Absatz 3.

(7) Soweit für Versicherungsträger, deren Errichtung, Vereinigung, Auflösung oder Schließung während des Kalenderjahres erfolgt, die Berechnungsformeln der Absätze 1 und 5 nicht angewendet werden können oder zu unbilligen Ergebnissen führen, ist die Beitragsberechnung unter Berücksichtigung der Verhältnisse vergleichbarer Versicherungsträger vorzunehmen.

## § 2

### Verfahren der Beitragsberechnung

(1) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung oder die von ihm bestimmte Stelle berechnet die jeweils auf die Gesamtheit der Orts-, der Land-, der Betriebs-, der Innungskrankenkassen und der Träger der knappschaftlichen Krankenversicherung und die auf die See-Krankenkasse und die einzelnen Ersatzkassen entfallenden Anteile an der Gesamtzahl der Wehrdiensttage. Die Bundesverbände der Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen berechnen die auf die Kassen ihrer Landesverbände insgesamt entfallenden Anteile an der Gesamtzahl der Wehrdiensttage.

(2) Die Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, die Ansprüche auf Beiträge der in § 1 Abs. 1 genannten Art erheben, richten eine Meldung nach dem Muster der Anlage 1 an den zuständigen Landesverband, die Träger der knappschaftlichen Krankenversicherung an die Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften der Bundesrepublik Deutschland. Die See-Krankenkasse reicht die Meldung dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung oder der von ihm bestimmten Stelle ein. Die Meldung kann für die Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen mit deren Zustimmung von ihren Landesverbänden erstellt werden.

(3) Die Landesverbände der Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen berechnen nach der in § 1 Abs. 1 genannten Formel die Beiträge und richten eine Meldung nach dem Muster der Anlage 2 in doppelter Ausfertigung an den zuständigen Bundesverband; die Bundesverbände reichen das Doppel der Meldung dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung oder der von ihm bestimmten Stelle ein. Die Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften reicht die Meldung nach dem Muster der Anlage 2 dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung oder der von ihm bestimmten Stelle ein.

(4) Die Bundesverbände der Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen können im Einvernehmen mit den jeweiligen Landesverbänden die Berechnung der Beiträge für die Krankenkassen selbst durchführen.

(5) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung oder die von ihm bestimmte Stelle berechnet für die See-Krankenkasse die Beiträge nach der in § 1 Abs. 1 genannten Formel.

(6) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung oder die von ihm bestimmte Stelle berechnet für die Ersatzkassen die Beiträge nach der in § 1 Abs. 5 genannten Formel.

## § 3

### Zahlungsweise

(1) Die Beiträge werden vom Bundesminister der Verteidigung oder von der von ihm bestimmten Stelle jährlich nachträglich an die Bundesverbände der Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, an die Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften der Bundesrepublik Deutschland, an die See-Krankenkasse und die Ersatzkassen gezahlt. Zu diesem Zweck übersendet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung oder die von ihm bestimmte Stelle dem Bundesminister der Verteidigung oder der von ihm bestimmten Stelle für jedes Kalenderjahr einen Nachweis über die zu entrichtenden Beiträge, die geleisteten Abschlagsauszahlungen (Absatz 2) und die zu zahlenden oder zu vereinnahmenden Ausgleichsbeträge (Absatz 3) nach dem Muster der Anlage 3. Soweit nach Satz 1 die Beiträge an andere Stellen als an Träger der Krankenversicherung gezahlt werden, gelten diese Stellen als zur Annahme der Beiträge berechtigt.

(2) Bis zum Zehnten des ersten Monats jedes Kalendervierteljahres sind Abschlagsauszahlungen in Höhe von 25 vom Hundert des zuletzt ermittelten pauschalen Jahresbeitrages an die in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen zu leisten. Wenn zu erwarten ist, daß sich die pauschalen Jahresbeiträge für das laufende Kalenderjahr um mehr als fünf vom Hundert gegenüber den zuletzt ermittelten pauschalen Jahresbeiträgen ändern werden, ändert der Bundesminister der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung oder der von ihm bestimmten Stelle den in Satz 1 genannten Vomhundertsatz entsprechend ab.

(3) Bis zum 30. April jedes Jahres zahlt der Bundesminister der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle an die in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen die Restbeträge, um die für das vorangegangene Kalenderjahr die Abschlagsauszahlungen kleiner als die Beiträge gewesen sind, oder vereinnahmt die Beträge, um die für das vorangegangene Kalenderjahr die Abschlagsauszahlungen größer als die Beiträge gewesen sind (Ausgleichsbeträge).

(4) Die Bundesverbände der Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen verteilen die Abschlagsauszahlungen und die Ausgleichsbeträge nach Absatz 3 auf die Landesverbände; die Landesverbände verteilen die Abschlagsauszahlungen und die Ausgleichsbeträge nach Absatz 3 an die Krankenkassen. Die Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften verteilt die Abschlagsauszahlungen und die Ausgleichsbeträge nach Absatz 3 an die Träger der knappschaftlichen Krankenversicherung.

## § 4

### Beiträge für Zeiten des zivilen Ersatzdienstes

(1) Die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung für Personen, die zivilen Ersatzdienst leisten und für die § 209a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung entsprechend gilt, werden vom Bundes-

minister für Arbeit und Sozialordnung oder von der von ihm bestimmten Stelle nach folgender Formel kalenderjährlich pauschal berechnet:

Pauschale Beiträge =

= Durchschnittsbeitrag je Ersatzdiensttag × Zahl der Ersatzdiensttage, für die Beiträge zu entrichten sind.

(2) Als Durchschnittsbeitrag je Ersatzdiensttag gilt der Durchschnittsbeitrag je Wehrdiensttag nach § 1 Abs. 6.

(3) Für die See-Krankenkasse gilt als Durchschnittsbeitrag je Ersatzdiensttag der Betrag, der sich ergibt, wenn die der See-Krankenkasse nach § 1 Abs. 1 zustehenden pauschalen Beiträge durch die Zahl der auf die See-Krankenkasse entfallenden Wehrdiensttage geteilt werden.

(4) Beiträge nach Absatz 1 werden nur an Versicherungsträger entrichtet, die zivilen Ersatzdienst leistende Mitglieder nachweisen können. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung oder die von ihm bestimmte Stelle stellt die Gesamtzahl der Ersatzdiensttage, für die Beiträge zu entrichten sind, fest und ermittelt die jeweils auf die Gesamtheit der Orts-, der Land-, der Betriebs-, der Innungskrankenkassen und der Träger der knappschaftlichen Krankenversicherung entfallenden Anteile an der Gesamtzahl der Ersatzdiensttage sowie die Zahl der auf die See-Krankenkasse und die einzelnen Ersatzkassen entfallenden Ersatzdiensttage.

(5) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung oder die von ihm bestimmte Stelle zahlt jährlich nachträglich die Beiträge an die Bundesverbände der Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen und die Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften. Diese Stellen gelten als zur Annahme der Beiträge berechtigt; sie verteilen die Beiträge an die jeweiligen Versicherungsträger im Verhältnis der nachweisbaren Ersatzdiensttage. Die See-Krankenkasse und die Ersatzkassen erhalten die Beiträge jährlich nachträglich unmittelbar vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung oder von der von ihm bestimmten Stelle.

(6) Auf Beiträge für das laufende Kalenderjahr werden Abschlagsauszahlungen am Ende jedes Halbjahres geleistet.

(7) Bis zum 30. April jedes Jahres zahlt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung oder die von ihm bestimmte Stelle an die in Absatz 5 genannten Stellen die Restbeträge, um die für das vorangegangene Kalenderjahr die Abschlagsauszahlungen kleiner als die Beiträge gewesen sind, oder vereinnahmt die Beträge, um die für das vorangegangene Kalenderjahr die Abschlagsauszahlungen größer als die Beiträge gewesen sind (Ausgleichsbeträge).

Bonn, den 20. Juli 1964

Der Bundesminister für Arbeit  
und Sozialordnung  
Blank

## § 5

### Übergangsbestimmungen

(1) Zur Berechnung der pauschalen Beiträge für die Zeit vom 1. Juli 1961 bis zum 31. Dezember 1961 werden zur Ermittlung des halbjährigen Beitragsolls der Krankenversicherung und der durchschnittlichen Anzahl der pflichtversicherten beschäftigten Mitglieder des Trägers der Krankenversicherung sowie der Zahl der Wehrdiensttage, für die Beiträge zu entrichten sind, die Monate Juli bis Dezember 1961 zugrunde gelegt.

(2) Der Berechnung der pauschalen Beiträge für das Kalenderjahr 1962 dient eine im Verhältnis der durchschnittlichen Gesamtzahl der männlichen pflichtversicherten beschäftigten Mitglieder im Jahre 1962 zur durchschnittlichen Gesamtzahl der männlichen pflichtversicherten beschäftigten Mitglieder im Jahre 1961 veränderte Zahl der männlichen pflichtversicherten Mitglieder im Alter von fünfzehn bis unter fünfundzwanzig Jahren im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 4 am 1. Oktober 1961.

(3) Die Beträge nach § 3 Abs. 3 für das zweite Halbjahr 1961 und für die Jahre 1962 und 1963 werden nach Abschluß der Berechnungen der pauschalen Beiträge für die genannten Zeiträume gezahlt oder vereinnahmt.

(4) Für die Zeit von der Verkündung der Verordnung bis zum Vorliegen der ersten Berechnung eines pauschalen Jahresbeitrages nach der Verordnung werden Abschlagsauszahlungen auf die Beiträge in der gleichen Höhe wie 1963 bis zum Zehnten des ersten Monats jedes Kalendervierteljahres geleistet.

(5) Mit der Bemessung und der Zahlungsweise der Abschlagsauszahlungen für die Zeit vom 1. Juli 1961 bis zur Verkündung dieser Verordnung hat es sein Bewenden.

(6) Die Verteilung der pauschalen Beiträge für Ersatzdiensttage auf die Versicherungsträger richtet sich für die Zeit vom 1. Juli 1961 bis zur Verkündung dieser Verordnung nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

## § 6

### Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nicht im Land Berlin.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1961 in Kraft.

Anlage 1

.....  
(Versicherungsträger)

.....  
(Ord. Nr. d. Krankenkasse)

**Meldung für das Kalenderjahr .....**\*)

nach § 2 Abs. 2 der KV-Pauschalbeitragsverordnung für Wehr- oder Ersatzdienstzeiten vom 20. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 507)

1. Halbjähriges Beitragsoll der Krankenversicherung der versicherungspflichtigen Mitglieder im Sinne des § 1 Abs. 2 der Verordnung = ..... DM

2. Zahl der pflichtversicherten Mitglieder im Sinne des § 1 Abs. 2 der Verordnung

Pos.-Nr.	Am Ersten des Monats	Männer	Frauen
1,	2	3	4
210			
211			
212			
213			
214			
215			
216			
219	Zusammen		
220	Pos.Nr. 219 : 7		

3. Verhältnis 100 : n der Bruttoarbeitsverdienste der männlichen zu denen der weiblichen Arbeitnehmer

230	—	100	n = .....
-----	---	-----	-----------

4. Hilfsgröße S = 100 × Pos.Nr. 220 Sp. 3 + n × Pos.Nr. 220 Sp. 4

= .....

5. Zahl der männlichen pflichtversicherten Mitglieder im Alter von 15 bis unter 25 Jahren im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 4 der Verordnung = .....

6. Erhaltene Abschlagsauszahlungen auf Beiträge für Wehrdienst leistende Personen für das

- 1. Kalender-Vierteljahr ..... DM
  - 2. Kalender-Vierteljahr ..... DM
  - 3. Kalender-Vierteljahr ..... DM
  - 4. Kalender-Vierteljahr ..... DM
- zusammen ..... DM

\*) Kann auch der Verband ausfüllen.

noch Anlage 1

Zahlungen erbeten an

.....

Konto-Nr. ....

Rechnerisch geprüft und festgestellt

....., den .....

.....

(Unterschrift)

Die sachliche Richtigkeit bescheinigt

....., den .....

.....

(Unterschrift)

(Stempel)



2. Summe der Abschlagsauszahlungen auf Beiträge für Wehrdienst leistende Personen für das

- 1. Kalender-Vierteljahr ..... DM
  - 2. Kalender-Vierteljahr ..... DM
  - 3. Kalender-Vierteljahr ..... DM
  - 4. Kalender-Vierteljahr ..... DM
- zusammen ..... DM

Zahlungen erbeten an

.....  
.....

Konto-Nr. ....

Rechnerisch geprüft und festgestellt

....., den .....

.....  
(Unterschrift)

Vordruck KV-51  
BMA — 1/1964

3. Summe der Ausgleichsbeträge nach § 3 Abs. 3 der Verordnung:

Von den Versicherungsträgern

- a) zu vereinnahmende Beträge ..... DM
- b) zu verausgabende Beträge ..... DM

Die sachliche Richtigkeit bescheinigt

....., den .....

.....  
(Unterschrift)

(Stempel)

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung  
oder die von ihm bestimmte Stelle

Bonn, den .....

Anlage 3

514

Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1964, Teil I

Az.: .....

**Nachweis für das Kalenderjahr .....**

über die pauschalen Beiträge, die Abschlagsauszahlungen und die Ausgleichsbeträge  
nach der KV-Pauschalbeitragsverordnung für Wehr- oder Ersatzdienstzeiten  
vom 20. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 507)

Versicherungsträger, Verband	Wehrdiensttage	Pauschaler Beitrag	Abschlags- auszahlungen	Ausgleichsbetrag (Sp. 3 minus Sp. 4) für	
				Versicherungsträger, Verband	Bundesminister der Verteidigung
1	2	3	4	5	6
Summe					

An  
den Herrn Bundesminister der Verteidigung  
Bonn  
oder an die von ihm bestimmte Stelle

Festgestellt:

Sachlich richtig:

.....  
(Unterschrift)

.....  
(Unterschrift)

Es wird gebeten, die Ausgleichsbeträge laut Spalte 5 an die Stellen laut Spalte 1 des Nachweises zu zahlen und die Ausgleichsbeträge laut Spalte 6 zu vereinnahmen.

Im Auftrag

Vordruck KV-52  
BMA — 1/1964

.....  
(Unterschrift)

**Verordnung  
über die pauschale Berechnung, die Verteilung und die Zahlung des Gesamtbetrages  
der Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen  
für die Dauer des Wehrdienstes oder des zivilen Ersatzdienstes  
(RV-Pauschalbeitragsverordnung für Wehr- oder Ersatzdienstzeiten)**

**Vom 20. Juli 1964**

*Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 8232-15*

Auf Grund des § 1385 Abs. 5 der Reichsversicherungsordnung, des § 112 Abs. 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes, des § 130 Abs. 8 des Reichsknappschaftsgesetzes und des § 41 Nr. 3 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst vom 13. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 10) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung und dem Bundesminister der Finanzen und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**§ 1**

**Pauschale Beitragsberechnung**

(1) Die Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen für Personen, die nach § 1227 Abs. 1 Nr. 6 der Reichsversicherungsordnung oder nach § 2 Nr. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes für die Dauer der Wehrdienstleistung versichert sind, werden für jeden Versicherungszweig nach folgender Formel kalenderjährlich pauschal berechnet:

Pauschale Beiträge =

$$= \frac{\text{Durchschnittlicher Bruttojahresarbeitsentgelt} \times \text{Beitragssatz des Versicherungszweiges} \times \text{Zahl der Wehrdiensttage, für die Beiträge zu entrichten sind}}{365}$$

(2) Durchschnittlicher Bruttojahresarbeitsentgelt ist der durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten der Rentenversicherungen der Arbeiter, der Angestellten und der knappschaftlichen Rentenversicherung ohne Lehrlinge und Anlernlinge, der für das Kalenderjahr, für das Beiträge zu entrichten sind, nach § 55 Abs. 1 Buchstabe b des Reichsknappschaftsgesetzes bestimmt ist.

(3) Beitragssatz ist für die Rentenversicherung der Arbeiter der in § 1385 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, für die Rentenversicherung der Angestellten der in § 112 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes und für die knappschaftliche Rentenversicherung der in § 130 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes bestimmte Vomhundertsatz.

(4) Die Zahl der Wehrdiensttage, für die Beiträge zu entrichten sind, ist der auf den Versicherungszweig entfallende Anteil an der Gesamtzahl der Tage, an denen Personen im Kalenderjahr Wehrdienst im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Wehrpflichtgesetzes geleistet haben. Unberücksichtigt bleiben in der Gesamtzahl der Tage die Tage der Personen,

- a) denen als Beschäftigten im öffentlichen Dienst nach § 1 Abs. 2, § 9 Abs. 1 und § 15a des Arbeitsplatzschutzgesetzes Bezüge weiterzugewähren sind oder
- b) die vor der Wehrdienstleistung zuletzt in einem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung freiwillig versichert waren.

Den auf den Versicherungszweig entfallenden Anteil an der Gesamtzahl der Tage und die auf den Versicherungszweig entfallende Zahl der Tage der in Satz 2 aufgeführten Personengruppen stellt der Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch repräsentative Erhebungen fest.

**§ 2**

**Feststellung des Gesamtbetrages und der auf die Versicherungszweige und auf die Versicherungsträger entfallenden Beiträge**

(1) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung stellt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung den Gesamtbetrag und die nach § 1 Abs. 1 auf die einzelnen Versicherungszweige entfallenden Beiträge fest.

(2) Das Bundesversicherungsamt stellt die auf die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter mit Ausnahme der Landesversicherungsanstalt Berlin entfallenden Beiträge fest und teilt sie dem Bundesminister der Verteidigung und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mit. Dabei ist das Verhältnis der Beitragseinnahmen dieser Träger in dem Kalenderjahr, für das die Beiträge zu entrichten sind, zugrunde zu legen.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften der Bundesrepublik Deutschland stellt die auf die Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung entfallenden Beiträge fest. Dabei ist das Verhältnis der Beitragseinnahmen dieser Träger in dem Kalenderjahr, für das die Beiträge zu entrichten sind, zugrunde zu legen.

**§ 3**

**Zahlungsweise**

(1) Der Bundesminister der Verteidigung zahlt jährlich nachträglich die nach § 2 festgestellten Beiträge zur

- a) Rentenversicherung der Arbeiter an deren Träger mit Ausnahme der Landesversicherungsanstalt Berlin,
- b) Rentenversicherung der Angestellten an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,

- c) knappschaftlichen Rentenversicherung  
an die Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften der Bundesrepublik Deutschland.

Die Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften, die als zur Annahme der Beiträge berechtigt gilt, verteilt die Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung an die Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung.

(2) Bis zum Fünfzehnten des zweiten Monats jedes Kalendervierteljahres sind an die in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen Abschlagsauszahlungen vom Bundesminister der Verteidigung zu leisten. Die Höhe der Abschlagsauszahlungen für jeden Versicherungszweig setzt der Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung fest; sie richtet sich nach

- a) der Zahl der Wehrdiensttage im vorangegangenen Kalendervierteljahr, für die Beiträge zu entrichten waren,
- b) dem zuletzt bestimmten durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelt,
- c) der Entgeltsänderung, die nach den Ergebnissen der amtlichen Lohnstatistik seit der letzten Bestimmung des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts nach § 55 Abs. 1 Buchstabe b des Reichsknappschaftsgesetzes eingetreten ist.

Für die Rentenversicherung der Arbeiter stellt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die Beträge der Abschlagsauszahlungen fest, die auf deren Träger mit Ausnahme der Landesversicherungsanstalt Berlin im Verhältnis ihrer Beitragseinnahmen in den letzten zwölf Monaten vor dem Kalendervierteljahr, für das die Abschlagsauszahlungen bestimmt sind, entfallen und teilt sie dem Bundesminister der Verteidigung mit.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften verteilt die an sie gezahlten Abschlagsauszahlungen auf die Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung im Verhältnis der Beitragseinnahmen dieser Träger in den letzten zwölf Monaten vor dem Kalendervierteljahr, für das die Abschlagsauszahlungen bestimmt sind.

(4) Bis zum 15. Februar jedes Jahres zahlt der Bundesminister der Verteidigung an die in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen die Restbeträge, um die für das vorletzte Kalenderjahr die Abschlagsauszahlungen kleiner als die Beiträge gewesen sind, oder vereinnahmt die Beträge, um die für das vorletzte Kalenderjahr die Abschlagsauszahlungen größer als die Beiträge gewesen sind (Ausgleichsbeträge).

(5) Die Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften verteilt die Ausgleichsbeträge nach Absatz 4 auf die Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung.

(6) Der Bundesminister der Verteidigung fertigt zum Zwecke der Abrechnung einen Nachweis über die pauschalen Beiträge, die Abschlagsauszahlungen und die Ausgleichsbeträge nach dem Muster der Anlage 1. Der Nachweis wird dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung übersandt.

#### § 4

##### Beiträge für Zeiten des zivilen Ersatzdienstes

(1) Die Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen für Personen, die zivilen Ersatzdienst leisten und für die § 1227 Abs. 1 Nr. 6 der Reichsversicherungsordnung oder § 2 Nr. 8 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 29 Abs. 1 Nr. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes entsprechend gilt, werden für jeden Versicherungszweig kalenderjährlich pauschal nach der Formel in § 1 Abs. 1 berechnet. Dabei tritt an die Stelle der Zahl der Wehrdiensttage die vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung festgestellte Zahl der Ersatzdiensttage, für die Beiträge zu entrichten sind.

(2) Im übrigen sind die Vorschriften der §§ 1 bis 3 mit Ausnahme des § 1 Abs. 4 Satz 3 und § 3 Abs. 6 Satz 2 sinngemäß anzuwenden. An die Stelle des Bundesministers der Verteidigung tritt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung. Für den Nachweis ist das Muster der Anlage 2 zu benutzen.

#### § 5

##### Durchführung

Der Bundesminister der Verteidigung und der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung können die Durchführung von Vorschriften dieser Verordnung auf Stellen ihres Geschäftsbereiches übertragen.

#### § 6

##### Übergangsbestimmungen

(1) Die Beträge nach § 3 Abs. 4 für die Zeit vom 1. Mai bis zum 31. Dezember 1961 und für das Kalenderjahr 1962 werden nach Abschluß der Berechnungen der pauschalen Beiträge für die genannten Zeiträume gezahlt oder vereinnahmt.

(2) Mit der Bemessung und Zahlungsweise der Abschlagsauszahlungen für die Zeit vom 1. Mai 1961 bis zur Verkündung dieser Verordnung hat es sein Bewenden.

#### § 7

##### Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nicht im Land Berlin.

#### § 8

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1961 in Kraft.

Bonn, den 20. Juli 1964

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung  
Blank

Der Bundesminister der Verteidigung

Bonn, den .....

Az.: .....

**Nachweis**

**für das Kalenderjahr .....**

über die pauschalen Beiträge, die Abschlagsauszahlungen und die Ausgleichsbeträge nach der RV-Pauschalbeitragsverordnung für Wehr- oder Ersatzdienstzeiten vom 20. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 515) für Wehrdienstzeiten:

Versicherungszweig	Pauschaler Beitrag	Abschlagsauszahlungen	Ausgleichsbetrag (Sp. 2 minus Sp. 3) für	
			Vers.-Zweig	BM der Verteidigung
1	2	3	4	5
ArV				
AnV				
KnRV				
Summe				

Sachlich richtig und festgestellt:

.....  
(Unterschrift)

An den  
Herrn Bundesminister für Arbeit  
und Sozialordnung  
Bonn

Der vorstehende Nachweis wird mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Im Auftrag

.....  
(Unterschrift)

Nr. 38 — Tag der Ausgabe: Bonn, den 29. Juli 1964

Anlage 1  
(Für Wehrdienstzeiten)

Az.: .....

**Nachweis**  
für das Kalenderjahr .....

über die pauschalen Beiträge, die Abschlagsauszahlungen und die Ausgleichsbeträge nach der  
RV-Pauschalbeitragsverordnung für Wehr- oder Ersatzdienstzeiten vom 20. Juli 1964  
(Bundesgesetzbl. I S. 515)  
für Ersatzdienstzeiten:

Versicherungszweig	Pauschaler Beitrag	Abschlagsauszahlungen	Ausgleichsbetrag (Sp. 2 minus Sp. 3) für	
			Vers.-Zweig	BM für Arbeit und Sozialordnung
1	2	3	4	5
ArV				
AnV				
KnRV				
Summe				

Sachlich richtig und festgestellt:

.....  
(Unterschrift)

An das  
Bundesversicherungsamt

die Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften  
der Bundesrepublik Deutschland

Der vorstehende Nachweis wird zur gefälligen  
Kenntnisnahme übersandt.

Im Auftrag

.....  
(Unterschrift)

## Verordnung über die Laufbahnen des kriminalpolizeilichen Vollzugsdienstes des Bundes (KrimLV)

Vom 21. Juli 1964

*Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 2030-6-3*

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Bundespolizei-beamtengesetzes vom 19. Juli 1960 (Bundesgesetzblatt I S. 569) verordnet die Bundesregierung:

### Abschnitt I

#### Allgemeines

##### § 1

#### Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die Beamten des kriminalpolizeilichen Vollzugsdienstes im Bundeskriminalamt, im Bundesministerium des Innern und im Ordnungsdienst der Verwaltung des Deutschen Bundestages Anwendung.

##### § 2

#### Grundsatz

Bei Einstellung, Anstellung und Beförderung der Beamten ist nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu entscheiden.

##### § 3

#### Ordnung der Laufbahnen

(1) Laufbahnen des kriminalpolizeilichen Vollzugsdienstes sind

1. die Laufbahn des allgemeinen Kriminaldienstes,
2. die Laufbahn des leitenden Kriminaldienstes im gehobenen Dienst und im höheren Dienst.

(2) Zu den Laufbahnen gehören folgende Ämter:

1. Im allgemeinen Kriminaldienst die Ämter der Besoldungsgruppen 7 bis 10 der Bundesbesoldungsordnung A,
2. im leitenden Kriminaldienst das Amt der Besoldungsgruppe 11 der Bundesbesoldungsordnung A und höhere Ämter.

(3) Eingangsamt der Laufbahn ist

1. im allgemeinen Kriminaldienst ein Amt der Besoldungsgruppe 7,
  2. im leitenden Kriminaldienst ein Amt der Besoldungsgruppe 11
- der Bundesbesoldungsordnung A.

(4) Zur Laufbahn gehören auch der Vorbereitungsdienst und die Probezeit.

##### § 4

#### Einstellung

Einstellung ist die Begründung eines Beamtenverhältnisses.

##### § 5

#### Ausschreibung und Auslese

(1) Beabsichtigte Einstellungen sind auszuschreiben, wenn davon nicht nach § 8 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes abgesehen werden kann.

(2) Die für eine Einstellung geeigneten Bewerber sind durch eine Auslese zu ermitteln, die nach dem Grundsatz des § 8 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes vorzunehmen und von der obersten Dienstbehörde zu regeln ist.

(3) Über die Einstellung entscheidet die zuständige Behörde unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorschriften, nach denen bestimmte Gruppen von Bewerbern bevorzugt einzustellen sind.

##### § 6

#### Befähigung

(1) Laufbahnbewerber erwerben die Befähigung für ihre Laufbahn durch erfolgreichen Vorbereitungsdienst und durch Bestehen der vorgeschriebenen Laufbahnprüfung.

(2) Bei anderen Bewerbern muß die durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworbene Befähigung für die Laufbahn durch den Bundespersonalausschuß oder durch einen von ihm zu bestimmenden unabhängigen Ausschuß festgestellt werden (§ 21 des Bundesbeamtengesetzes).

##### § 7

#### Probezeit

(1) Probezeit ist die Zeit im Beamtenverhältnis auf Probe, während der sich die Beamten nach Erwerb oder nach Feststellung der Befähigung für ihre Laufbahn bewähren sollen.

(2) Wenn die Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit noch nicht festgestellt werden kann, kann die Probezeit um höchstens zwei Jahre verlängert werden; sie darf jedoch insgesamt sechs Jahre nicht überschreiten. Beamte, die sich nicht bewähren, werden entlassen; sie können auch, soweit es sich um Beamte der Laufbahn des leitenden Kriminaldienstes handelt, mit ihrer Zustimmung in die Laufbahn des allgemeinen Kriminaldienstes übernommen werden, wenn sie hierfür geeignet sind und ein dienstliches Interesse vorliegt.

##### § 8

#### Anstellung

(1) Anstellung ist eine Ernennung unter erster Verleihung eines Amtes, das in einer Besoldungsordnung aufgeführt ist oder dessen Bezeichnung der Bundespräsident festgesetzt hat.

(2) Die Beamten werden im Rahmen der besetzbaren Planstellen nach ihrer Bewährung, dem Prü-

fungsergebnis und dem Zeitpunkt der Einstellung oder der Zulassung zur Ausbildung für die Laufbahn angestellt. Sie dürfen, solange sie das 32., in der Laufbahn des leitenden Kriminaldienstes das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erst nach erfolgreicher Ableistung der Probezeit angestellt werden.

(3) Die Anstellung ist nur im Eingangsamt (§ 3 Abs. 3) zulässig.

(4) Bei einer obersten Dienstbehörde ist eine Anstellung erst nach einjähriger Tätigkeit bei ihr zulässig.

## § 9

### Beförderung

(1) Beförderung ist eine Ernennung, durch die dem Beamten ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung verliehen wird. Einer Beförderung steht es gleich, wenn dem Beamten, ohne daß sich die Amtsbezeichnung ändert, ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt übertragen wird. Unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulagen gelten als Bestandteile des Grundgehalts.

(2) Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden. Ob ein Amt regelmäßig zu durchlaufen ist, bestimmt der Bundesminister des Innern unter Mitwirkung des Bundespersonalausschusses.

(3) Eine Beförderung ist nicht zulässig

1. während der Probezeit,
2. vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung oder der letzten Beförderung, es sei denn, daß das bisherige Amt nicht durchlaufen zu werden brauchte,
3. innerhalb von zwei Jahren vor der Altersgrenze.

(4) Dienstzeiten, die nach dieser Verordnung Voraussetzung für eine Beförderung oder für den Aufstieg sind, rechnen von der ersten Verleihung eines Amtes in der entsprechenden Laufbahn; Dienstzeiten, die über die Probezeit hinaus geleistet worden sind, sind anzurechnen.

## § 10

### Vorbereitungsdienst

Die ausgewählten Bewerber werden als Beamte auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst der betreffenden Laufbahn eingestellt.

## § 11

### Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

(1) Der Bundesminister des Innern erläßt unter Mitwirkung des Bundespersonalausschusses Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, die sich im Rahmen der Vorschriften dieser Verordnung halten müssen. Hierin sind auch die Aufstiegsprüfung (§ 20 Abs. 3) und die Ergänzungsprüfungen (§§ 16, 30 Abs. 3 und § 32 Abs. 1) zu regeln.

(2) Der Bundesminister des Innern kann, wenn besondere Gründe vorliegen, innerhalb der in dieser Verordnung bestimmten Mindest- und Höchstaltersgrenzen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst andere Altersgrenzen festsetzen. Neben der vorgeschriebenen Vorbildung können weitere Kenntnisse, vor allem die Kenntnis fremder Sprachen und die Beherrschung der Deutschen Einheitskurzschrift sowie des Maschinenschreibens gefordert werden.

(3) In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sind folgende Prüfungsnoten vorzusehen:

sehr gut	(1) = eine besonders hervorragende Leistung;
gut	(2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
befriedigend	(3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung;
ausreichend	(4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
mangelhaft	(5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln;
ungenügend	(6) = eine völlig unbrauchbare Leistung.

## § 12

### Dienstbezeichnungen

(1) Die Beamten führen während des Vorbereitungsdienstes im allgemeinen Kriminaldienst die Dienstbezeichnung „Kriminalanwärter im allgemeinen Dienst“, im leitenden Kriminaldienst die Dienstbezeichnung „Kriminalanwärter im leitenden Dienst“.

(2) Während des Beamtenverhältnisses auf Probe bis zur Anstellung führen die Beamten als Dienstbezeichnung die Amtsbezeichnung des Eingangsamtes mit dem Zusatz „zur Anstellung (z. A.)“.

## Abschnitt II

### Allgemeiner Kriminaldienst

## § 13

### Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst

In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

1. mindestens 21 und höchstens 30 Jahre alt ist,
2. mindestens eine Volksschule mit Erfolg besucht hat oder eine entsprechende Schulbildung besitzt und
3. eine für den kriminalpolizeilichen Vollzugsdienst förderliche Berufsausbildung abgeschlossen hat.

## § 14

**Vorbereitungsdienst  
und Prüfung**

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens zwei Jahre.

(2) Ist der Vorbereitungsdienst auf mehr als zwei Jahre festgesetzt, können Zeiten einer beruflichen Tätigkeit nach Vollendung des 21. Lebensjahres, die für die Ausbildung förderlich sind, auf die zwei Jahre übersteigende Zeit angerechnet werden.

(3) Nach erfolgreichem Vorbereitungsdienst ist die Laufbahnprüfung abzulegen. Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, werden entlassen.

## § 15

**Probezeit**

(1) Die Probezeit dauert zwei Jahre.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst nach Vollendung des 21. Lebensjahres, die nicht schon auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der Laufbahn des allgemeinen Kriminaldienstes entsprochen hat. Es ist jedoch mindestens ein Jahr Probezeit zu leisten

## § 16

**Beförderung**

Ein Amt der Besoldungsgruppe 9 der Bundesbesoldungsordnung A darf Beamten erst verliehen werden, wenn sie 35 Jahre alt sind, an einem Lehrgang teilgenommen und eine Ergänzungsprüfung bestanden haben.

**Abschnitt III****Leitender Kriminaldienst**

## § 17

**Voraussetzungen für die Einstellung  
in den Vorbereitungsdienst**

(1) In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

1. ein für den kriminalpolizeilichen Vollzugsdienst förderliches Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einer anderen gleichstehenden Hochschule mit der ersten Staatsprüfung oder, soweit üblich, mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen hat oder
2. das Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt oder das Abschlußzeugnis einer höheren Handelsschule mit mindestens zweijährigem Lehrgang besitzt, eine für die Laufbahn förderliche Berufsausbildung abgeschlossen, sowie eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren geleistet hat.

(2) Die Bewerber dürfen nicht älter als 32 Jahre sein.

## § 18

**Vorbereitungsdienst und Prüfung**

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens drei Jahre.

(2) Nach erfolgreichem Vorbereitungsdienst ist die Laufbahnprüfung abzulegen. Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, werden entlassen. Ihnen kann jedoch, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen, die Befähigung für die Laufbahn des allgemeinen Kriminaldienstes zuerkannt werden.

## § 19

**Probezeit**

(1) Die Probezeit dauert drei Jahre. Sie kann für Beamte, die die Laufbahnprüfung mit einem erheblich über dem Durchschnitt liegenden Ergebnis bestanden haben, bis auf die Hälfte gekürzt werden.

(2) Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst, die nicht Voraussetzung für die Einstellung waren, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der Laufbahn des leitenden Kriminaldienstes entsprochen hat. Es sind jedoch mindestens ein Jahr und sechs Monate Probezeit zu leisten.

(3) Mindestens die Hälfte der Probezeit, die sich nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 ergibt, soll bei Kriminalpolizeidienststellen außerhalb des Bundeskriminalamtes geleistet werden.

## § 20

**Aufstiegsbeamte**

(1) Beamte der Laufbahn des allgemeinen Kriminaldienstes können zu der Laufbahn des leitenden Kriminaldienstes zugelassen werden, wenn sie

1. nach ihrer Persönlichkeit und ihren bisherigen Leistungen für den leitenden Kriminaldienst geeignet erscheinen,
2. eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 4) von sechs Jahren zurückgelegt haben,
3. sich in einem Beförderungsamte befinden und
4. nicht älter als 52 Jahre sind.

Die Beamten bleiben bis zur Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn in ihrer bisherigen Rechtsstellung.

(2) Die Beamten werden in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. Die Einführungszeit dauert mindestens drei Jahre. Sie kann insoweit gekürzt werden, als die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, erworben haben.

(3) Nach erfolgreicher Einführung ist die Aufstiegsprüfung abzulegen. Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, treten in die frühere Beschäftigung zurück.

(4) Ein Amt der Laufbahn des leitenden Kriminaldienstes darf den Beamten erst verliehen werden, wenn sie sich in Dienstgeschäften der neuen Laufbahn bewährt haben.

#### § 21

##### Beförderung

(1) Ein Amt in der Besoldungsgruppe 14 der Bundesbesoldungsordnung A darf Beamten erst nach einer Dienstzeit von drei Jahren seit der Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe 13 der Bundesbesoldungsordnung A verliehen werden.

(2) Ein Amt mit höherem Endgrundgehalt als in der Besoldungsgruppe 14 der Bundesbesoldungsordnung A darf Beamten erst verliehen werden, wenn sie

1. 35 Jahre alt sind und
2. eine Dienstzeit von sechs Jahren seit der Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe 13 der Bundesbesoldungsordnung A zurückgelegt haben.

(3) Beamten des kriminalpolizeilichen Vollzugsdienstes im Bundesministerium des Innern darf ein Amt mit höherem Endgrundgehalt als in der Besoldungsgruppe 15 der Bundesbesoldungsordnung A erst verliehen werden, wenn sie

1. die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen und
2. eine Dienstzeit seit der Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe 13 der Bundesbesoldungsordnung A von
  - a) mindestens drei Jahren außerhalb einer obersten Dienstbehörde des Bundes oder eines Landes und
  - b) mindestens einem Jahr bei einer obersten Dienstbehörde des Bundes oder eines Landes zurückgelegt haben.

#### § 22

##### Bewerber mit Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung

Die durch Bestehen der vorgeschriebenen Prüfungen erworbene Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung kann von der obersten Dienstbehörde als Befähigung für die Laufbahn des leitenden Kriminaldienstes anerkannt werden.

#### Abschnitt IV

##### Andere Bewerber

#### § 23

##### Besondere Voraussetzungen für die Ernennung

(1) Andere Bewerber müssen durch ihre Lebens- und Berufserfahrung befähigt sein, im kriminalpolizeilichen Vollzugsdienst die Aufgaben, die ihnen übertragen werden sollen, wahrzunehmen und auch die sonstigen Aufgaben der Laufbahn zu erledigen.

Ein bestimmter Vorbildungsgang und der für Laufbahnbewerber vorgeschriebene Vorbereitungsdienst dürfen von ihnen nicht gefordert werden.

(2) Andere Bewerber dürfen nur eingestellt werden,

1. wenn sie mindestens 32, in der Laufbahn des leitenden Kriminaldienstes mindestens 35 Jahre alt sind,
2. wenn sie nicht älter als 50 Jahre sind und
3. wenn ihre Befähigung auf Antrag der obersten Dienstbehörde durch den Bundespersonalausschuß oder durch einen von ihm zu bestimmenden unabhängigen Ausschuß festgestellt worden ist.

(3) Das Verfahren zur Feststellung der Befähigung regelt der Bundespersonalausschuß.

#### § 24

##### Probezeit

(1) Die Probezeit dauert in der Laufbahn

1. des allgemeinen Kriminaldienstes drei Jahre,
2. des leitenden Kriminaldienstes fünf Jahre.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entspricht; es sind jedoch im leitenden Kriminaldienst mindestens ein Jahr und sechs Monate als Probezeit zu leisten.

(3) In der Laufbahn des leitenden Kriminaldienstes ist mindestens die Hälfte der Probezeit, die sich nach Absatz 2 ergibt, bei Kriminalpolizeidienststellen außerhalb des Bundeskriminalamtes zu leisten.

#### § 25

##### Beförderung

Für die Beförderung gelten die §§ 9, 16, 20 und 21.

#### Abschnitt V

##### Dienstliche Beurteilung

#### § 26

##### Allgemeines

(1) Die Beamten des kriminalpolizeilichen Vollzugsdienstes sind mindestens alle drei Jahre zu beurteilen. Beim Wechsel der Behörde oder des für die Beurteilung zuständigen Dienstvorgesetzten ist die letzte planmäßige Beurteilung mit einem abschließenden Vermerk zu versehen. Die Beurteilungen sind zu den Personalakten zu nehmen.

(2) Die oberste Dienstbehörde erläßt die näheren Bestimmungen über die Beurteilungen; sie kann für Beamte, die das 45. Lebensjahr vollendet haben, Ausnahmen von der regelmäßigen Beurteilung so-

wie der Beurteilung beim Wechsel der Behörde zulassen.

#### § 27

##### **Inhalt der Beurteilung**

Die Beurteilung soll sich besonders auf die dienstlichen Kenntnisse und Leistungen, den Charakter, die allgemeine geistige Beweglichkeit und den Bildungsstand, die körperlichen Anlagen und den Gesundheitszustand sowie auf das soziale Verhalten erstrecken.

#### **Abschnitt VI**

##### **Fortbildung**

#### § 28

(1) Die Beamten sind verpflichtet, sich den Anforderungen ihrer Laufbahn entsprechend fortzubilden.

(2) Die obersten Dienstbehörden fördern und regeln die dienstliche Fortbildung.

#### **Abschnitt VII**

##### **Überleitungs- und Schlußvorschriften**

#### § 29

##### **Übernahme von Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz**

Bei einem Polizeivollzugsbeamten auf Lebenszeit im Bundesgrenzschutz oder im Bundesministerium des Innern, der der Laufbahn der Grenzjäger und Unterführer angehört und technische Sonderdienste im Sinne des § 9 der Verordnung über die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz und im Bundesministerium des Innern vom 24. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 516) leistet, kann der Bundesminister des Innern die Befähigung für die Laufbahn des allgemeinen Kriminaldienstes anerkennen, wenn der Beamte erfolgreich in den besonderen Aufgaben des allgemeinen Kriminaldienstes unterwiesen worden ist.

#### § 30

##### **Übernahme von Beamten und früheren Beamten anderer Dienstherren**

(1) Bei der Übernahme von Beamten und früheren Beamten anderer Dienstherren ist diese Verordnung anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn Beamte kraft Gesetzes oder auf Grund eines Rechtsanspruches übernommen werden. Die vorgeschriebene Probezeit gilt insoweit als abgeleistet, als der Beamte bei anderen Dienstherren nach Erwerb der Befähigung oder nach Verleihung eines Amtes eine Dienstzeit in der entsprechenden Laufbahn zurückgelegt hat. War dem Beamten schon ein Amt verliehen, so gilt diese Verleihung eines Amtes als Anstellung; bei anderen Bewerbern rechnet die Dienstzeit nach § 9 Abs. 4 frühestens von dem Zeitpunkt an, in dem die Voraussetzung des § 23 Abs. 2 Nr. 1 erfüllt war.

(2) Wer bei einem anderen Dienstherren durch Bestehen der vorgeschriebenen oder üblichen Prüfung die Befähigung für eine Laufbahn des Kriminaldienstes erworben hat, besitzt die Befähigung für die entsprechenden Ämter im kriminalpolizeilichen Vollzugsdienst des Bundes.

(3) Mit der Übernahme in den Bundesdienst tritt der Beamte in die Laufbahn des kriminalpolizeilichen Vollzugsdienstes des Bundes über, der das neue Amt zugehört. Der Beamte, der bei einem anderen Dienstherren durch Bestehen der vorgeschriebenen oder üblichen Prüfung die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Kriminaldienstes erworben hat, muß vor der Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe 13 der Bundesbesoldungsordnung A eine Ergänzungsprüfung erfolgreich ablegen.

(4) In Zweifelsfällen bestimmt der Bundesminister des Innern für den Einzelfall, welche Ämter einander entsprechen.

#### § 31

##### **Überleitung der Beamten des mittleren kriminalpolizeilichen Vollzugsdienstes des Bundes**

(1) Die am Tage des Inkrafttretens des Bundespolizeibeamtengesetzes im Dienst befindlichen Beamten des mittleren kriminalpolizeilichen Vollzugsdienstes des Bundes sind Beamte der Laufbahn des allgemeinen Kriminaldienstes in ihren bisherigen Besoldungsgruppen.

(2) Für Beamte des mittleren kriminalpolizeilichen Vollzugsdienstes, die die Prüfung für die Laufbahn der Kriminalassistenten bis zum Kriminalinspektor aufwärts nach Teil II Nr. 3 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b der Vorläufigen Durchführungsverordnung zum Deutschen Polizeibeamtengesetz vom 26. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 858) bestanden haben, entfällt die Ergänzungsprüfung (§ 16).

#### § 32

##### **Überleitung der Beamten des gehobenen und des höheren kriminalpolizeilichen Vollzugsdienstes des Bundes**

(1) Die am Tage des Inkrafttretens des Bundespolizeibeamtengesetzes im Dienst befindlichen Beamten des gehobenen kriminalpolizeilichen Vollzugsdienstes des Bundes sind Beamte der Laufbahnen des allgemeinen oder des leitenden Kriminaldienstes in ihren bisherigen Besoldungsgruppen. Sie haben vor der Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe 13 der Bundesbesoldungsordnung A eine Ergänzungsprüfung erfolgreich abzulegen.

(2) Für Beamte, die die Prüfung für die Laufbahn der Kriminalkommissare nach Teil II Nr. 3 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe d der Vorläufigen Durchführungsverordnung zum Deutschen Polizeibeamtengesetz vom 26. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 858) bestanden haben, entfällt die Ergänzungsprüfung nach Absatz 1 Satz 2. Das gleiche gilt für Beamte, die die Prüfung für den gehobenen kriminalpolizeilichen Vollzugsdienst nach der Verordnung zur vorläufigen Regelung der Laufbahnen des kriminalpolizeilichen Voll-

zugsdienstes des Bundes vom 22. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 862) bestanden haben.

(3) Die am Tage des Inkrafttretens des Bundespolizeibeamtengesetzes im Dienst befindlichen Beamten des höheren kriminalpolizeilichen Vollzugsdienstes des Bundes sind Beamte der Laufbahn des leitenden Kriminaldienstes in ihren bisherigen Besoldungsgruppen.

### § 33

#### Übergangsregelung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst

(1) Soweit infolge des Krieges die Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des allgemeinen Kriminaldienstes in der Schulbildung nicht erfüllt sind, kann die oberste Dienstbehörde Ausnahmen zulassen (§ 181 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes).

(2) Für Heimkehrer werden die für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst festgesetzten Höchstaltersgrenzen um die Zeit heraufgesetzt, die seit dem 1. Juni 1945 bis zur Heimkehr verstrichen ist (§ 9 Abs. 2 des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 — Bundesgesetzbl. I S. 221 — in der Fassung des Gesetzes vom 30. Oktober 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 875, 994 — und des Gesetzes vom 17. August 1953 — Bundesgesetzbl. I S. 931 —). Für politische Häftlinge, auf die § 9 des Häftlingshilfegesetzes in der Fassung vom 25. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 579) Anwendung findet, werden die für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst festgesetzten Höchstaltersgrenzen um die Zeit des Gewahrsams heraufgesetzt.

(3) Bewerber, die die Höchstaltersgrenze überschritten haben, können in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, wenn sie zum Personenkreis des § 71 c des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1578) gehören.

### § 34

#### Übergangsregelung für die Probezeit

Die Probezeit darf um die Zeit gekürzt werden, um die sich ihr Beginn infolge des Krieges verzögert hat, jedoch höchstens bis auf die Hälfte der Probezeit. Hierbei bleiben die früher gesetzlich vorgeschriebene Mindestarbeitsdienstzeit und Mindestwehrdienstzeit unberücksichtigt.

### § 35

#### Übergangsregelung für Beförderungen

Die in § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bestimmte Höchstaltersgrenze kann während einer Übergangszeit von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung überschritten werden.

### § 36

#### Ausnahmen

(1) Der Bundespersonalausschuß kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde für Einzelfälle oder für Gruppen von Fällen Ausnahmen von folgenden Vorschriften zulassen:

1. Höchstalter für die Einstellung: § 13 Nr. 1, § 17 Abs. 2, § 23 Abs. 2 Nr. 2,
2. Probezeit: § 15 Abs. 1, § 19 Abs. 1 und 3, § 24 Abs. 1 und 3,
3. Anstellung bei einer obersten Dienstbehörde: § 8 Abs. 4,
4. Überspringen von Ämtern bei Anstellung oder Beförderung: § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 2 Satz 1,
5. Beförderung während der Probezeit oder innerhalb eines Jahres nach der Anstellung oder der letzten Beförderung: § 9 Abs. 3 Nrn. 1 und 2,
6. Mindestbewährungszeit und Mindestalter für Beförderungen oder für den Aufstieg: §§ 16, 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 21 Abs. 1, 2 und 3.

(2) Der Bundespersonalausschuß kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde für Einzelfälle Ausnahmen von § 9 Abs. 3 Nr. 3 zulassen, wenn außergewöhnliche dienstliche Gründe für die Beförderung innerhalb von zwei Jahren vor der Altersgrenze vorliegen.

(3) Wird einem Beamten nach Zulassung einer Ausnahme von § 8 Abs. 3 bei der Anstellung ein Beförderungssamt verliehen, so gilt dies zugleich als Beförderung.

### § 37

#### Geltung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 29 des Bundespolizeibeamtengesetzes auch im Land Berlin.

### § 38

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1964 in Kraft.

Bonn, den 21. Juli 1964

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Mende

Der Bundesminister des Innern  
Hermann Höcherl

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Düngemittelverordnung\*)**

**Vom 22. Juli 1964**

Auf Grund des § 3 des Düngemittelgesetzes vom 14. August 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 558) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Anlage der Düngemittelverordnung vom 21. November 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 805) wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer I Buchstabe B Nr. 5 werden in Spalte 5 hinter dem letzten Wort „Maschenweite“ ein Semikolon und mit einer neuen Zeile beginnend die Worte angefügt:

„bei Granulierung:  
mehlfeiner Zerfall des Granulats unter Feuchtigkeitseinfluß“;

in Spalte 6 werden hinter dem Wort „Vermahlen“ ein Semikolon und die Worte angefügt:

„auch Granulieren des Mahlprodukts, sofern es den in Spalte 7 Satz 2 genannten Anforderungen entspricht“.

2. In Ziffer II Buchstabe D werden hinter den Nummern 6, 7 und 11 jeweils folgende neue Nummern 6 a, 7 a und 11 a eingefügt:

1	2	3	4	5	6
6 a	PK-Dünger mit Magnesium	15% P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Calciumnatriumphosphat, Calciumsilikat; Phosphat bewertet als alkalisch-ammoniumcitrat- lösliches P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Mischen von Glühphosphat mit Kaliumchlorid und Magnesiumsulfat	—
		15% K <sub>2</sub> O	Kaliumchlorid; Kali bewertet als wasserlösliches K <sub>2</sub> O		
		5% MgO	Magnesiumsulfat; Magnesium bewertet als Gesamt-MgO		
7 a	PK-Dünger	15% P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Mono-, Di- und Tri- calciumphosphate; Phosphat bewertet als Gesamt-P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> , davon mindestens 50 Hundertteile wasserlöslich	Mischen von teil- aufgeschlossenem Roh- phosphat mit Kaliumchlorid	—
		20% K <sub>2</sub> O	Kaliumchlorid; Kali bewertet als wasserlösliches K <sub>2</sub> O		
11 a	PK-Dünger	24% P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Mono- und Dicalcium- phosphate; Phosphat bewertet als wasser- und ammonium- citratlösliches P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> , davon mindestens 90 Hundertteile wasserlöslich	Aufschluß von Rohphosphat mit Schwefel- oder Phosphor- säure und Zugabe von Kaliumchlorid	—
		24% K <sub>2</sub> O	Kaliumchlorid; Kali bewertet als wasserlösliches K <sub>2</sub> O		

\*) Ändert Bundesgesetzbl. III 7820-1-1

3. In Ziffer V Buchstabe C Nr. 1 werden in Spalte 5 unter Buchstabe a hinter dem letzten Wort „Maschenweite“ ein Semikolon und mit einer neuen Zeile beginnend die Worte angefügt:

„bei Granulierung:

Durchgang des Granulats durch Prüfsiebgewebe zu 100%  
bei 1,6 mm lichter Maschenweite; mehlfeiner Zerfall des  
Granulats unter Feuchtigkeitseinfluß“;

in Spalte 6 Buchstabe a werden hinter dem Wort „Kupferlegierungen“ ein Semikolon und die Worte angefügt:

„auch Granulieren des auf den Feinheitsgrad nach  
Spalte 5 Buchstabe a ausgemahlten Produkts“.

4. In Ziffer V Buchstabe C Nr. 2 werden in Spalte 7 hinter der Zahl „0,5%“ die Worte „und der Zinkgehalt 5%“ eingefügt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 9 des Düngemittelgesetzes auch im Land Berlin.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. Juli 1964

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
In Vertretung  
Hüttebräucker

### Verordnung über die Erhebung eines Ausgleichsbetrages bei der Einfuhr von Milch enthaltenden Futtermitteln<sup>1)</sup>

Vom 23. Juli 1964

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 7841-5-4

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 26. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 455), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 19. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 493), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

#### § 1

(1) Bei der Einfuhr von Futtermitteln mit einem Gehalt an Milch in Pulver- oder anderer Form (Milchgehalt) von mehr als fünf Gewichtshundertteilen

(aus Tarifnummer 23.07 B des Abschöpfungstarifs) erhöht sich die Abschöpfung um einen Ausgleichsbetrag (Artikel 1 der Verordnung Nr. 23/63/EWG des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft).

(2) Der Ausgleichsbetrag wird je 100 Kilogramm Futtermittel wie folgt festgesetzt:

a) für die Zeit vom 27. November 1963 bis zum 18. Dezember 1963

1. für Futtermittel mit einem Milchgehalt von mehr als fünf, jedoch nicht mehr als 25 Gewichtshundertteilen, bei Einfuhren aus

Belgien .....	auf	5,90 Deutsche Mark,
Frankreich .....	auf	6,90 Deutsche Mark,
Italien .....	auf	6,20 Deutsche Mark,
den Niederlanden ..	auf	4,65 Deutsche Mark,
dritten Ländern ....	auf	7,80 Deutsche Mark,

<sup>1)</sup> Hebt auf Bundesgesetzbl. III 7841-5-4 (Verordnung vom 19. November 1963 — Bundesgesetzbl. I S. 843 —)

2. für Futtermittel mit einem Milchgehalt von mehr als 25, jedoch nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen, bei Einfuhren aus
- |                  |       |     |       |          |       |
|------------------|-------|-----|-------|----------|-------|
| Belgien          | ..... | auf | 13,30 | Deutsche | Mark, |
| Frankreich       | ..... | auf | 15,55 | Deutsche | Mark, |
| Italien          | ..... | auf | 13,90 | Deutsche | Mark, |
| den Niederlanden | ..    | auf | 10,50 | Deutsche | Mark, |
| dritten Ländern  | ....  | auf | 17,55 | Deutsche | Mark, |
3. für Futtermittel mit einem Milchgehalt von mehr als 50, jedoch nicht mehr als 75 Gewichtshundertteilen, bei Einfuhren aus
- |                  |       |     |       |          |       |
|------------------|-------|-----|-------|----------|-------|
| Belgien          | ..... | auf | 20,70 | Deutsche | Mark, |
| Frankreich       | ..... | auf | 24,15 | Deutsche | Mark, |
| Italien          | ..... | auf | 21,65 | Deutsche | Mark, |
| den Niederlanden | ..    | auf | 16,30 | Deutsche | Mark, |
| dritten Ländern  | ....  | auf | 27,30 | Deutsche | Mark, |
4. für Futtermittel mit einem Milchgehalt von mehr als 75 Gewichtshundertteilen bei Einfuhren aus
- |                  |       |     |       |          |       |
|------------------|-------|-----|-------|----------|-------|
| Belgien          | ..... | auf | 27,75 | Deutsche | Mark, |
| Frankreich       | ..... | auf | 32,45 | Deutsche | Mark, |
| Italien          | ..... | auf | 29,05 | Deutsche | Mark, |
| den Niederlanden | ..    | auf | 21,90 | Deutsche | Mark, |
| dritten Ländern  | ....  | auf | 36,65 | Deutsche | Mark, |
- b) für die Zeit vom 19. Dezember 1963 bis zum 13. März 1964
1. für Futtermittel mit einem Milchgehalt von mehr als fünf, jedoch nicht mehr als 25 Gewichtshundertteilen, bei Einfuhren aus
- |                  |       |     |      |          |       |
|------------------|-------|-----|------|----------|-------|
| Belgien          | ..... | auf | 5,75 | Deutsche | Mark, |
| Frankreich       | ..... | auf | 0,40 | Deutsche | Mark, |
| Italien          | ..... | auf | 0,00 | Deutsche | Mark, |
| den Niederlanden | ..    | auf | 0,00 | Deutsche | Mark, |
| dritten Ländern  | ....  | auf | 7,40 | Deutsche | Mark, |
2. für Futtermittel mit einem Milchgehalt von mehr als 25, jedoch nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen, bei Einfuhren aus
- |                  |       |     |       |          |       |
|------------------|-------|-----|-------|----------|-------|
| Belgien          | ..... | auf | 12,90 | Deutsche | Mark, |
| Frankreich       | ..... | auf | 0,90  | Deutsche | Mark, |
| Italien          | ..... | auf | 0,00  | Deutsche | Mark, |
| den Niederlanden | ..    | auf | 0,00  | Deutsche | Mark, |
| dritten Ländern  | ....  | auf | 16,65 | Deutsche | Mark, |
3. für Futtermittel mit einem Milchgehalt von mehr als 50, jedoch nicht mehr als 75 Gewichtshundertteilen, bei Einfuhren aus
- |                  |       |     |       |          |       |
|------------------|-------|-----|-------|----------|-------|
| Belgien          | ..... | auf | 20,10 | Deutsche | Mark, |
| Frankreich       | ..... | auf | 1,40  | Deutsche | Mark, |
| Italien          | ..... | auf | 0,00  | Deutsche | Mark, |
| den Niederlanden | ..    | auf | 0,00  | Deutsche | Mark, |
| dritten Ländern  | ....  | auf | 25,90 | Deutsche | Mark, |
4. für Futtermittel mit einem Milchgehalt von mehr als 75 Gewichtshundertteilen bei Einfuhren aus
- |                  |       |     |       |          |       |
|------------------|-------|-----|-------|----------|-------|
| Belgien          | ..... | auf | 26,95 | Deutsche | Mark, |
| Frankreich       | ..... | auf | 1,90  | Deutsche | Mark, |
| Italien          | ..... | auf | 0,00  | Deutsche | Mark, |
| den Niederlanden | ..    | auf | 0,00  | Deutsche | Mark, |
| dritten Ländern  | ....  | auf | 34,80 | Deutsche | Mark, |
- c) für die Zeit vom 14. März 1964 bis zum 14. Mai 1964
1. für Futtermittel mit einem Milchgehalt von mehr als fünf, jedoch nicht mehr als 25 Gewichtshundertteilen, bei Einfuhren aus
- |                  |       |     |      |          |       |
|------------------|-------|-----|------|----------|-------|
| Belgien          | ..... | auf | 4,60 | Deutsche | Mark, |
| Frankreich       | ..... | auf | 0,00 | Deutsche | Mark, |
| Italien          | ..... | auf | 0,00 | Deutsche | Mark, |
| den Niederlanden | ..    | auf | 0,00 | Deutsche | Mark, |
| dritten Ländern  | ....  | auf | 7,25 | Deutsche | Mark, |
2. für Futtermittel mit einem Milchgehalt von mehr als 25, jedoch nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen, bei Einfuhren aus
- |                  |       |     |       |          |       |
|------------------|-------|-----|-------|----------|-------|
| Belgien          | ..... | auf | 10,35 | Deutsche | Mark, |
| Frankreich       | ..... | auf | 0,00  | Deutsche | Mark, |
| Italien          | ..... | auf | 0,00  | Deutsche | Mark, |
| den Niederlanden | ..    | auf | 0,00  | Deutsche | Mark, |
| dritten Ländern  | ....  | auf | 16,30 | Deutsche | Mark, |
3. für Futtermittel mit einem Milchgehalt von mehr als 50, jedoch nicht mehr als 75 Gewichtshundertteilen, bei Einfuhren aus
- |                  |       |     |       |          |       |
|------------------|-------|-----|-------|----------|-------|
| Belgien          | ..... | auf | 16,10 | Deutsche | Mark, |
| Frankreich       | ..... | auf | 0,00  | Deutsche | Mark, |
| Italien          | ..... | auf | 0,00  | Deutsche | Mark, |
| den Niederlanden | ..    | auf | 0,00  | Deutsche | Mark, |
| dritten Ländern  | ....  | auf | 25,40 | Deutsche | Mark, |
4. für Futtermittel mit einem Milchgehalt von mehr als 75 Gewichtshundertteilen bei Einfuhren aus
- |                  |       |     |       |          |       |
|------------------|-------|-----|-------|----------|-------|
| Belgien          | ..... | auf | 21,65 | Deutsche | Mark, |
| Frankreich       | ..... | auf | 0,00  | Deutsche | Mark, |
| Italien          | ..... | auf | 0,00  | Deutsche | Mark, |
| den Niederlanden | ..    | auf | 0,00  | Deutsche | Mark, |
| dritten Ländern  | ....  | auf | 34,10 | Deutsche | Mark, |
- (3) Für die Zeit vom 15. Mai 1964 ab, für Einfuhren aus Luxemburg vom Tage nach Inkrafttreten dieser Verordnung ab, wird der Ausgleichsbetrag je 100 Kilogramm Futtermittel bis zu einer Änderung nach Absatz 4 wie folgt festgesetzt:
1. für Futtermittel mit einem Milchgehalt von mehr als fünf, jedoch nicht mehr als 25 Gewichtshundertteilen, bei Einfuhren aus
- |                  |       |     |      |          |       |
|------------------|-------|-----|------|----------|-------|
| Belgien          | ..... | auf | 2,55 | Deutsche | Mark, |
| Frankreich       | ..... | auf | 0,00 | Deutsche | Mark, |
| Italien          | ..... | auf | 0,00 | Deutsche | Mark, |
| Luxemburg        | ..... | auf | 2,55 | Deutsche | Mark, |
| den Niederlanden | ....  | auf | 0,00 | Deutsche | Mark, |
| dritten Ländern  | ..... | auf | 5,70 | Deutsche | Mark, |
2. für Futtermittel mit einem Milchgehalt von mehr als 25, jedoch nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen, bei Einfuhren aus
- |                  |       |     |       |          |       |
|------------------|-------|-----|-------|----------|-------|
| Belgien          | ..... | auf | 5,75  | Deutsche | Mark, |
| Frankreich       | ..... | auf | 0,00  | Deutsche | Mark, |
| Italien          | ..... | auf | 0,00  | Deutsche | Mark, |
| Luxemburg        | ..... | auf | 5,75  | Deutsche | Mark, |
| den Niederlanden | ....  | auf | 0,00  | Deutsche | Mark, |
| dritten Ländern  | ..... | auf | 12,85 | Deutsche | Mark, |

3. für Futtermittel mit einem Milchgehalt von mehr als 50, jedoch nicht mehr als 75 Gewichtshundertteilen, bei Einfuhren aus

Belgien .....	auf	8,95 Deutsche Mark,
Frankreich .....	auf	0,00 Deutsche Mark,
Italien .....	auf	0,00 Deutsche Mark,
Luxemburg .....	auf	8,95 Deutsche Mark,
den Niederlanden .....	auf	0,00 Deutsche Mark,
dritten Ländern .....	auf	20,00 Deutsche Mark,

4. für Futtermittel mit einem Milchgehalt von mehr als 75 Gewichtshundertteilen bei Einfuhren aus

Belgien .....	auf	12,00 Deutsche Mark,
Frankreich .....	auf	0,00 Deutsche Mark,
Italien .....	auf	0,00 Deutsche Mark,
Luxemburg .....	auf	12,00 Deutsche Mark,
den Niederlanden .....	auf	0,00 Deutsche Mark,
dritten Ländern .....	auf	26,90 Deutsche Mark.

(4) Änderungen des Ausgleichsbetrages auf Grund einer Änderung der von der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft festgesetzten Preise für Milch in Pulver- oder anderer Form werden von der Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel (Einfuhr- und Vorratsstelle) errechnet. Der geänderte Ausgleichsbetrag wird zusammen mit den festgesetzten Preisen und dem Tage der Wirksam-

keit der Entscheidung von der Einfuhr- und Vorratsstelle im Bundesanzeiger bekanntgemacht. Er gilt vom Tage nach dem Wirksamwerden der Entscheidung der Kommission über die Festsetzung der Preise.

#### § 2

Milchgehalt im Sinne des § 1 ist der mit zwei multiplizierte Gehalt an Laktose.

#### § 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 22 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auch im Land Berlin.

#### § 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung eines Ausgleichsbetrages bei der Einfuhr von Milch enthaltenden Futtermitteln vom 19. November 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 843)<sup>2)</sup> außer Kraft.

Bonn, den 23. Juli 1964

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister des Auswärtigen  
Schröder

Für den Bundesminister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
Der Bundesschatzminister  
Dr. Werner Dollinger

Der Bundesminister der Finanzen  
Dr. Dahlgrün

<sup>2)</sup> Bundesgesetzbl. III 7841-5-4